

Dr. Reinhard Kohlhofer

*RECHTSANWALT
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35*

*Telefon (01) 802 10 63, 802 22 91
Fax (01) 802 10 63 14, 802 22 91 14
Bank Austria 683 080 006
PSK 7249.888*

An den
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Beschwerdeführer:

1. Franz AIGNER
2. Kurt BINDER
3. Karl KOPEZNY
4. Johann RENOLDNER

alle in 1134 Wien, Gallgasse 44
sämtliche österreichische Staatsbürger

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. REINHARD KOHLHOFER
1130 WIEN, FASANGARTENG. 35
TELEFON 802 22 91, 802 10 63
TELEFAX 802 22 91-14, 802 10 63-14
PSK 7249.888 - BANK AUSTRIA 683 080 006

Vollmachten gem. § 8 RAO erteilt

Belangte Behörde:

DER BUNDESMINISTER FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

wegen:

Anerkennung als Religionsgesellschaft

BESCHEIDBESCHWERDE gem. Art 144 B-VG

2-fach
1 HS
2 Beilagen (2-fach)

INHALTSÜBERSICHT:

<i>RUBRUM</i>	1
<i>INHALTSÜBERSICHT</i>	2
BESCHWERDEGEGENSTAND und BESCHWERDEPUNKTE	3
SACHVERHALTSDARSTELLUNG	3
BESCHWERDEGRÜNDE	7
1. Zur Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG).....	8
2. Zur Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 2 StGG, Art 7 B-VG).....	10
Zur Willkür.....	10
Zur Anwendung einer gleichheitswidrigen Norm bzw. Unterstellung eines gleichheitswidrigen Gesetzesinhaltes.....	30
3. Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften in Österreich.....	34
Allgemeines.....	34
Zu den inneren Angelegenheiten.....	35
Zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Parität der Kirchen und Religionsgesellschaften).....	37
4. Verletzung der religiösen Vereinigungsfreiheit.....	42
5. Zur Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Religionsfreiheit.....	44
BESCHWERDEANTRAG	47

BESCHWERDEGEGENSTAND und BESCHWERDEPUNKTE:

Wir fechten den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21. Juli 1997, GZ.: 12.101/2-9c/97, zugestellt am 23. Juli 1997, in offener Frist zur Gänze an.

Wir erachten uns durch diesen Bescheid in unseren verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG), auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG), auf (religiöse) Vereinsfreiheit (Art 12 StGG, Z 3 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI 3, Art 67 StVStGermain, Art 11 MRK), sowie auf Religionsfreiheit (Art 63 StVStGermain, Art 9 MRK) verletzt. Weiters erachten wir uns in unseren Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt.

Es handelt sich um einen Bescheid, bei dem die Behörde in erster und letzter Instanz entschieden hat und gegen den daher kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Die Prozeßvoraussetzungen vor dem Verfassungsgerichtshof sind somit gegeben.

SACHVERHALTSDARSTELLUNG:

1. Wir leiten seit Jahren den österreichischen Zweig der unter dem Namen „Zeugen Jehovas“ auf der ganzen Erde tätigen Religionsgemeinschaft. Wir sind in Österreich geboren, österreichische Staatsbürger und haben unseren Wohnsitz in Österreich.
2. Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 233 Ländern tätige christliche Religionsgemeinschaft. Die Zahl der weltweit aktiv tätigen Zeugen Jehovas im Jahr 1996 betrug 5.413.769; bei den im Frühjahr 1997 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren etwa 13 Millionen Menschen anwesend.¹

In Österreich gibt es Zeugen Jehovas seit den Tagen der Österreich-Ungarischen Monarchie.² In den 30er Jahren und insbesondere zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden

¹ Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1997, New York 1997; WACHTTURM vom 1.1.1997

² Geschichte der Zeugen Jehovas in Österreich, Wien 1989; Jehovas Zeugen in Österreich, Wien 1994

Jehovas Zeugen in Österreich heftig verfolgt; viele verloren ihr Leben in nationalsozialistischen Konzentrationslagern.³

Seit 1945 hat die Zahl der Zeugen Jehovas in Österreich ständig zugenommen, so daß im vergangenen Jahr in Österreich insgesamt 20.904 aktive Verkündiger der Zeugen Jehovas tätig waren, welche in insgesamt 297 Gemeinden organisiert waren. Für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte stehen 202 Gotteshäuser zur Verfügung; für größere Zusammenkünfte (Kongresse) ein Kongreßsaal mit 2000 Sitzplätzen in der Landeshauptstadt St.Pölten.⁴

Jehovas Zeugen in Österreich verstehen sich als Teil der internationalen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas.

Alleinige Grundlage ihres Glaubens und ihres Gottesdienstes ist die Heilige Schrift, durch deren Studium eine genaue Erkenntnis des allmächtigen Gottes, Jehova, erlangt werden kann. Jehovas Zeugen sind Christen und wenden die biblischen Grundsätze auf alle Bereiche ihres Lebens an. Sie folgen dem Beispiel des Sohnes Gottes, Jesus Christus, der durch sein Opfer die Rettung des Menschengeschlechts bewirkt hat. Das Verkündigen der "guten Botschaft vom Königreich" (Matthäus 24:14) sowie das Predigt- und Lehrwerk (Matthäus 28:19, 20) sind ein wesentlicher Bestandteil ihres Gottesdienstes. Sie sind daher alle Prediger des Wortes Gottes und verkündigen es öffentlich und von Haus zu Haus (Apostelgeschichte 20:20).⁵

3. Am 17. Juni 1987 (wiederholt mit Eingabe vom 21. Juli 1990) beantragten wir beim (damaligen) Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport – als dem zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (AnerkennungsG) berufenen Minister (im Gesetz als „Kultusminister“ bezeichnet) – gemäß § 2 leg.cit. die Anerkennung des bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses „Jehovas Zeugen“. Zum Beweis, daß die im Gesetz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind, legten wir unserem Antrag entsprechende Unterlagen (Urkunden) bei.

³ Veröffentlichungen des Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes, Wien: Widerstand und Verfolgung in Wien 1934 - 1945², 1984; Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945², 1983; Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934 - 1945, 1982; Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934 - 1945, 1984; Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934 - 1945, 1987; Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934 - 1945; Die anderen Soldaten, Fischer Taschenbuch

⁴ Geschichte der Zeugen Jehovas in Österreich, Wien 1989; Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1997

⁵ Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, Selters 1993

Da der Bundesminister diesen Antrag unerledigt liegen ließ, brachten wir am 4. August 1992 beim Verwaltungsgerichtshof eine auf Art 132 B-VG gestützte Säumnisbeschwerde ein und begehrten, daß der Verwaltungsgerichtshof selbst eine Sachentscheidung über unseren Antrag vom 17. Juni 1987 treffen möge. Der Verwaltungsgerichtshof wies diese Beschwerde zurück.⁶

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1995, K I-9/94-11, den genannten Beschluß auf und sprach aus, daß der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die bei ihm von uns am 4. August 1992 eingebrachte Säumnisbeschwerde zuständig war. Zugleich wiederholte der Verfassungsgerichtshof die Gründe für seine Auffassung, wonach ein Anspruch auf eine Sachentscheidung bestand und die bisherige Praxis (verfassungs-)rechtlich unhaltbar war (VfSlg 13.134, 11.951).

Demzufolge leitete der Verwaltungsgerichtshof mit Verfügung vom 18. Dezember 1995, Zl. 92/10/0155-7, über die Säumnisbeschwerde gemäß § 35 Abs 3 VwGG das Vorverfahren ein und setzte der belangten Behörde eine Frist von zwei Monaten zur Vorlage der Verwaltungsakten, Erlassung des Bescheides oder Angabe, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege (§ 36 Abs 2 VwGG).

Auf Grund der Mitteilung des Verwaltungsgerichtshofes, daß die belangte Behörde keinerlei Reaktion gesetzt und insbesondere auch den Verwaltungsakt nicht vorgelegt habe, erstatteten wir über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes eine weitere Stellungnahme und legten dem Verwaltungsgerichtshof sämtliche Urkunden vor, um ihm eine Entscheidung zu ermöglichen.

Erst Ende November 1996 übermittelte der Verwaltungsgerichtshof die bereits im Februar (!) eingelangte Stellungnahme der Behörde, derzufolge die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheides ihr „im Sinne der einheitlichen Rechtsprechung“ nicht möglich gewesen sei. Sie kündigte eine ausführliche Stellungnahme sowie die Aktenvorlage binnen einer (erbetenen Verlängerung der) Frist von drei Monaten an.

Wie sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049-15, ergibt, hat der Verwaltungsgerichtshof offenbar am 25. März 1996 zu Zl. 96/10/0049 (neuerlich?) gemäß § 35 Abs 3 VwGG das Vorverfahren eingeleitet. Da die belangte Behörde innerhalb der ihr dabei (neuerlich) eingeräumten Frist wiederum keine Ent-

⁶ Beschluß vom 22.3.1993, Zl.: 92/10/0155, eingelangt am 28.6.1993 (JUS 1993, A/1565 = ÖJZ 1993, 747/A 187 = JBI 1994, 195 = ÖAKR 1994, 555 = ZfVB 1994, 1328, 1397 = Vw 1995, 13.797 A; dazu Kalb in ÖAKR 1993, 468 ff)

scheidung traf, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über unseren Antrag vom 17. Juni 1987 auf den Verwaltungsgerichtshof übergegangen.

Am 28. April 1997 (Zustellung am 28. Mai 1997) fällte der Verwaltungsgerichtshof über die Säumnisbeschwerde unter Zl. 96/10/0049-15 das folgend lautende Erkenntnis:

„Der belangten Behörde wird gemäß § 42 Abs 4 VwGG in der Fassung der Novelle BGBl Nr. 330/1990, in Verbindung mit § 66 Abs 4 AVG sowie § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsg), aufgetragen, über den Antrag der Beschwerdeführer binnen acht Wochen, unter Zugrundelegung nachstehend festgelegter Rechtsanschauung zu entscheiden:

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat – sofern nicht eine Verordnung erlassen wird – bescheidmäßig über das Anerkennungsbegehren der Beschwerdeführer abzusprechen.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von S 5.950,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.“

Wir brachten daraufhin mit Schreiben vom 3. Juni 1997 an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (wie zuvor mit Schreiben an den VwGH) nochmals detailliert die Gründe vor, aus denen uE entsprechend den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes über unseren Antrag positiv abzusprechen wäre. Dazu legten wir neuerlich Unterlagen⁷ vor und boten die Vorlage noch weiterer Unterlagen (Urkundenbeweise) an, falls dies im Zuge der Ermittlungen gewünscht werde. Seitens des Bundesministers erfolgte darauf jedoch keine Reaktion.

Uns ist nicht bekannt, daß die belangte Behörde in Hinblick auf die im Anerkennungsg genannten Anerkennungsvoraussetzungen auch nur irgendwelche seriöse Ermittlungen angestellt hätte. Wir wurden jedenfalls von Ermittlungsschritten weder verständigt, noch wurde uns Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Am 21. Juli 1997 (Zustellung am 23. Juli 1997) sprach die belangte Behörde bescheidmäßig aus, daß unser Antrag, die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ in Österreich gemäß dem Anerkennungsgesetz RGBl 68/1874 anzuerkennen, abgewiesen werde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

⁷ Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft, Wien, April 1996

Beweis:

- der angeschlossene Bescheid
- die beiliegende Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas
- der von der belangten Behörde vorzulegende Verwaltungsakt
- Akte K I-9/94-11 des Verfassungsgerichtshofs
- Akten Zl. 92/10/0155 und Zl. 96/10/0049 des Verwaltungsgerichtshofs

BESCHWERDEGRÜNDE:

Der bekämpfte Bescheid ist – wie noch zu zeigen sein wird – in vielfacher Hinsicht verfehlt und verletzt eine Reihe verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Da keinerlei ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde und ein Instanzenzug vor der Anrufung des Höchstgerichtes nicht vorgesehen ist, sind wir gezwungen, im Rahmen der Ausführungen zu der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte in ungewöhnlich großem Umfang auf den Sachverhalt sowie die unhaltbaren Annahmen der Behörde einzugehen.

Soweit ersichtlich, hatte der Verfassungsgerichtshof bisher noch niemals Gelegenheit, grundlegend zur verfassungsrechtlichen Problematik des Anerkennungsgesetzes Stellung zu nehmen, da die Behörde bisher die Erlassung anfechtbarer Verwaltungsakte stets zu vermeiden wußte. Das vorliegende Verfahren geht daher in seiner Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus, wobei zu berücksichtigen ist, daß wir durch die bisherige Praxis der Behörde in unseren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten in unzumutbarer Weise diskriminiert werden, was im Zuge der Beschwerdebeurteilung noch näher erläutert wird.

Der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kommt darüber hinaus auch im Hinblick auf die von der belangten Behörde gewünschte gesetzliche Neuregelung besondere Bedeutung zu, da der im August 1997 von der belangten Behörde versendete „Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ eine für einen Rechtsstaat fast beispiellose faktische Sistierung eines seit mehr als 120 Jahren bestehenden Gesetzes mit sich bringt und die Untätigkeit der Behörde auch in Zukunft ermöglicht.

1. Zur Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG):

Gemäß Art 83 Abs 2 B-VG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dieses Grundrecht schützt die Einhaltung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit und wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (VfSlg 11.405, 9.996, uva).

Die belangte Behörde war zur Erlassung des angefochtenen Bescheides aus nachstehenden Gründen sachlich unzuständig:

Nachdem die belangte Behörde gesetzwidrigerweise über unseren Antrag jahrelang nicht entschied, erhoben wir gemäß Art 132 B-VG Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Behörde beim Verwaltungsgerichtshof. Dieser hatte (nach anfänglicher Zurückweisung unseres Antrages und Aufhebung dieser Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof) mit Verfügung vom 18.12.1995, Zl. 92/10/0155-7, über diese Säumnisbeschwerde gem. § 35 Abs 3 VwGG das Vorverfahren eingeleitet und der Behörde – abgesehen von dem Auftrag zur Vorlage der Verwaltungsakten – eine Frist zur Erlassung des Bescheides oder Angabe der Gründe, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege, gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war nicht nur aufgrund der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erk. vom 4.10.1995, K I-9/94-11; VfSlg 13.134, 11.951), sondern auch aufgrund des Auftrages des Verwaltungsgerichtshofs klar, daß beide Höchstgerichte übereinstimmend von einer Entscheidungspflicht ausgingen. Die belangte Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 1996 demgemäß das Vorliegen einer Entscheidungspflicht gar nicht mehr bestritten, jedoch (sinnigerweise) behauptet, vom Verwaltungsgerichtshof bisher zur Erlassung eines Ersatzbescheides (?) „im Sinne des § 42 Abs 4 VwGG“ nicht aufgefordert worden zu sein. Offenbar aufgrund dieses – inhaltlich verfehlten – Hinweises der belangten Behörde hat der Verwaltungsgerichtshof (unnötigerweise) neuerlich mit Verfügung vom 25. März 1996, Zl. 96/10/0049, das Vorverfahren gem. § 35 Abs 3 VwGG eingeleitet und der Behörde eine Frist zur Entscheidung gesetzt. Auch diese Frist verstrich ungenützt; die belangte Behörde hat weder entschieden, noch auch die von ihr angekündigte Stellungnahme erstattet, noch auch den Verwaltungsakt vorgelegt.⁸

⁸ Diese Vorgangsweise der Behörde, Aufträge und auch mündliche Bitten des Höchstgerichtes zu ignorieren und selbst gegebene Zusagen gegenüber dem Höchstgericht nicht einzuhalten, wurde allerdings auch in anderen Fällen praktiziert (vgl. Erk. des VwGH vom 24.10.1994, Zl. 94/10/0087).

Mit Ablauf der zur Nachholung des Bescheides gesetzten Frist erlosch die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides (VwSlg NF 9.274/A – verst. Senat; VwSlg 11.688/A u.a.). Ab diesem Zeitpunkt hatte daher die belangte Behörde keinerlei Kompetenz zur Entscheidung mehr.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049, der belangten Behörde gemäß § 42 Abs 4 VwGG (zum dritten Mal!) aufgetragen, über unseren Antrag binnen einer von ihm gesetzten Frist zu entscheiden. Der Gerichtshof ging bei dieser Entscheidung sowohl vom Vorliegen einer Säumnis der Verwaltungsbehörde als auch von einem Übergang der Zuständigkeit an ihn aus (vgl. Seite 3 der zitierten Entscheidung).

Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vermochte aus folgenden Gründen die bereits erfolgte Kompetenzverschiebung nicht mehr zu verändern:

Gemäß § 42 Abs 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Art 132 B-VG sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender, Frist zu erlassen. Diese Bestimmung ermöglicht dem Verwaltungsgerichtshof ein „Zwischenerkenntnis“ und dient insofern der Verfahrensökonomie. Es hat allerdings zur Voraussetzung, daß der Verwaltungsgerichtshof einzelne wesentliche Rechtsfragen materieller Natur in einer für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise vorentscheidet.

Im vorliegenden Fall war diese Voraussetzung nicht gegeben. Die Entscheidungspflicht der Behörde war durch beide Höchstgerichte geklärt und auch von der Verwaltungsbehörde nicht grundsätzlich bestritten. Soweit daher der Verwaltungsgerichtshof lediglich auf die von der Behörde gar nicht bestrittene Entscheidungspflicht verwies, stellt dies keine inhaltliche Vorgabe einer Rechtsanschauung durch ein Zwischenerkenntnis dar, sondern lediglich die im vorliegenden Verfahrens stadium unzulässige dritte Wiederholung eines Auftrages zur Bescheiderlassung. Ein derartiger – dem Gesetz nicht entsprechender – Auftrag vermag den bereits erfolgten Übergang der Zuständigkeit nicht mehr zu verändern und eine Zuständigkeit der Behörde zu begründen.

Da somit zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die belangte Behörde nicht mehr zuständig war, wurde durch die Erlassung dieses Bescheides das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

2. Zur Verletzung des Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG):

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH kann eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur vorliegen, wenn sich der Bescheid auf eine dem Gleichheitsgebot widersprechende Rechtsvorschrift stützt, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn die Behörde Willkür geübt hat (vgl. z.B. VfSlg 8411, 10.413, 12.840, u.a.).

2.1 Zur Willkür:

Unseres Erachtens kann kein Zweifel daran bestehen, daß die belangte Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides **Willkür** geübt hat. Zumindest objektive Willkür liegt **in folgender mehrfacher Hinsicht** vor:

2.1.1 Der Bescheid spricht über einen Antrag gemäß dem Anerkennungsgesetz, RGBI Nr. 68/1874, ab. Dieses Gesetz wird ausschließlich im Spruch des Bescheides erwähnt. In der (relativ umfangreichen) Begründung findet sich jedoch keinerlei Hinweis darauf, daß sich die Behörde mit den Bestimmungen dieses Gesetzes auch nur ansatzweise auseinandergesetzt hätte.

§ 1 des AnerkennungsG lautet:

„Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;
2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist. “

§ 2 leg. cit. lautet ferner:

„Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Kultusminister ausgesprochen... “

Anforderungen betreffend die Einrichtung einer Kultusgemeinde (§ 1 Z 2) sind schließlich in den §§ 6, 9, 10, leg. cit. normiert.

Das Gesetz nennt somit klar die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Anerkennung auszusprechen ist. Abzuweisen wäre ein entsprechender Antrag nur bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen. Die belangte Behörde nimmt in der Bescheidbegründung jedoch an keiner Stelle auf diese Voraussetzungen Bezug. Statt dessen führt sie (teils sachlich unzutreffende, teils schlechthin unverständliche) Argumente ins Treffen, die einer rechtsstaatlichen Grundlage entbehren.

Vermutlich wollte die Behörde von vornherein keinesfalls eine Anerkennung aussprechen; da es ihr aber schwer gefallen wäre, das Nichtvorliegen der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen zu behaupten und stichhaltig zu begründen, griff sie zu juristisch irrelevanten Scheinargumenten und sachlich unzutreffenden Behauptungen. Für diese Vermutung spricht vor allem auch der Umstand, daß die Behörde unseren Antrag auf Anerkennung zuvor zehn Jahre lang unerledigt liegen gelassen und ohne Angabe von Gründen weder einen Bescheid noch eine Verordnung erlassen hatte. Der grundsätzliche Unwille des Kultusamtes, die Anerkennung des Religionsbekenntnisses „Jehovas Zeugen“ als Religionsgesellschaft auszusprechen, und das Bestreben, eine rechtsstaatliche Kontrolle dieser Entscheidung zu verhindern, scheint daraus deutlich ersichtlich zu sein.

Willkür liegt nach der Judikatur des VfGH u.a. dann vor, wenn eine Behörde **leichtfertig entscheidet**, etwa **sich dem Gesetz gegenüber völlig gleichgültig verhält** (vgl. VfSlg 4480, 6155). Genau dies trifft im vorliegenden Zusammenhang zu. Die belangte Behörde hat sich den Bestimmungen des anzuwendenden AnerkennungsG gegenüber völlig gleichgültig verhalten!

Willkür wird nach der Judikatur des VfGH dagegen ausgeschlossen, wenn eine Behörde **offensichtlich bemüht war**, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und eine richtige Lösung zu finden (vgl. VfSlg 3515, 5337, 5390, 7740, B 648/81 v. 27.9.1982). Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Der Bescheid läßt weder ein Bemühen der Behörde um das Ermitteln des rechtserheblichen Sachverhalts noch ein Bemühen um eine rechtsrichtige Lösung im Sinne des AnerkennungsG erkennen.

Vielmehr stützt sich der Bescheid **nur zum Schein** auf das AnerkennungsG. Damit ist der Behörde aber ein so schwerer Fehler unterlaufen, daß dieser einer denkunmöglichen Gesetzesanwendung gleichkommt und **mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen** ist (vgl. z.B. VfSlg 11.638, 12.563).

2.1.2 Wie der Bescheidbegründung zu entnehmen ist, hat die belangte Behörde als Beweismittel einige private Druckwerke und Handelsregisterauszüge (?) herangezogen. Sie hat deren Inhalt aber offenbar mißverstanden und unzutreffende Schlüsse daraus gezogen. Von wem die

belangte Behörde diese Unterlagen bezogen hat, wissen wir nicht. Wir sind zur Frage deren Eignung als Beweismittel weder gehört worden, noch hatten wir Einfluß auf deren Auswahl, noch wurde uns Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Da uns solcherart das Parteiengehör verweigert wurde, war uns ein Aufklären der Mißverständnisse und eine Mitwirkung an der Klarstellung des Sachverhalts nicht möglich.

Die von uns – insbesondere mit Schriftsatz vom 3. Juni 1997 – vorgebrachten Ausführungen und vorgelegten Unterlagen, in denen wir auf die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen detailliert Bezug nahmen, werden dagegen im angefochtenen Bescheid völlig ignoriert. Auch eine **qualifizierte Verletzung von Verfahrensvorschriften** stuft der VfGH in seiner neueren Judikatur als Willkür ein. Eine solche liegt im gegenständlichen Fall vor.

Willkür nimmt der VfGH z. B. dann an, wenn ein **ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren überhaupt unterbleibt** (vgl. VfSlg 9005) oder wenn die Behörde **in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterläßt** (vgl. VfSlg 10.092, 10.846, 11.032, 11.852, 11.941, 12.038).

Wie oben dargelegt, wissen wir nicht genau, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungen die belangte Behörde im Anerkennungsverfahren angestellt hat. Soweit für uns erkennbar, hat die belangte Behörde entweder überhaupt kein Verfahren oder nur ein sehr mangelhaftes Verfahren, an dem wir nicht beteiligt wurden, durchgeführt.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (§ 37 AVG). Damit ist im AVG der Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Grundsatz des Parteiengehörs festgelegt. Ein Ermittlungsverfahren, daß als „ordnungsgemäß“ bezeichnet werden kann, muß sich wohl zumindest an diesen beiden Grundsätzen orientieren. Gerade ein solches Verfahren ist aber unterblieben!

Dazu sei aus Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁵, Rz 267, 268, zitiert (dort auch umfangreiche Literaturhinweise):

„Die Behörde hat den **wahren Sachverhalt** (die materielle Wahrheit) festzustellen, der „für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebend“ ist... Welche Seinstatsachen für die Erledigung einer Verwaltungssache „maßgebend“ sind, kann immer nur aus der Rechtsordnung beantwortet werden; aus den Rechtsvorschriften können bestimmte Tatsachen als „Sachverhaltselemente“ und damit als „rechtserheblich“ erkannt werden...

Der rechtlich relevante Sachverhalt ist von Amts wegen vollständig zu ermitteln...

Das „**Recht auf Gehör**“ ... bedeutet, daß die Parteien im Zuge des Ermittlungsverfahrens alles vorbringen können, was ihren Rechtsstandpunkt stützt, und daß sich die Behörde mit diesem Vorbringen auseinandersetzen muß. Die Behörde muß den Parteien nach der Jud das Parteiengehör ausdrücklich, in förmlicher Weise und von Amts wegen einräumen...“

Über die hier näher umschriebenen Grundsätze eines Ermittlungsverfahrens hat sich die belangte Behörde so kategorisch hinweggesetzt, daß uE jedenfalls von einem „ordnungsgemäßen“ Ermittlungsverfahren keine Rede sein kann.

Ferner hat die belangte Behörde in den entscheidenden Punkten, nämlich in den nach dem AnerkennungsG rechtserheblichen Punkten (Anerkennungsvoraussetzungen, vgl. oben 2.1.1), soweit uns bekannt und aus dem Bescheid ersichtlich ist, jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen!

Willkür nimmt der VfGH weiters dann an, wenn die belangte Behörde **vom Akteninhalt leichtfertig abgeht** (vgl. VfSlg 8854, 12.570), wenn sie den **Akteninhalt in wesentlichen Punkten übergeht** (vgl. VfSlg 10.815), wenn sie **ein beachtliches Parteienvorbringen schlechthin ignoriert** (vgl. B 1651/95, 27.2.1996) oder wenn sie **das Parteiengehör völlig mißachtet bzw. vernachlässigt** (vgl. VfSlg 10.163, 10.164, 10.549). Auch all diese Punkte treffen auf das Vorgehen der belangten Behörde zu.

Wie dargelegt, haben wir der belangten Behörde gegenüber (zuletzt mit Schriftsatz vom 3. Juni 1997) ausgeführt, wieso uE sämtliche gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt sind, und dazu mehrmals Urkunden vorgelegt. Die von uns übermittelten Schriftstücke einschließlich der Beilagen müssen daher Bestandteil des Verwaltungsakts sein. Die belangte Behörde erwähnt diese und deren Inhalt jedoch im angefochtenen Bescheid mit keinem Wort. Eine Würdigung der von uns vorgebrachten Argumente und vorgelegten Beweismittel ist in der Bescheidbegründung an keiner Stelle zu finden.

Will man der belangten Behörde bei diesem Vorgehen nicht dolus malus unterstellen, so handelt es sich doch wohl zumindest um ein leichtfertiges Abgehen vom Akteninhalt, um ein Übergehen des Akteninhalts in wesentlichen Punkten und um ein Ignorieren eines beachtlichen Parteienvorbringens – sohin um zumindest objektive Willkür iS der verfassungsgerichtlichen Judikatur!

Da sich die belangte Behörde mit unseren Vorbringen nicht auseinandersetzt, uns im Ermittlungsverfahren (soweit ein solches überhaupt stattgefunden hat) nicht beizog und uns vor allem keine Gelegenheit gab, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (§ 45 Abs 3 AVG), hat sie ferner das Parteiengehör völlig mißachtet!

Als Willkür zu qualifizieren ist schließlich ein **Vorgehen, mit dem die Parteienrechte im Verwaltungsverfahren schlechthin mißachtet werden** (VfSlg 12.924). Genau dies trifft im vorliegenden Fall zu.

2.1.3 Die Bescheidbegründung läßt Aufschlüsse über ein durchgeführtes Ermittlungsverfahren, über die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und über die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage im Lichte des Anerkennungsgesetzes vermissen. Darin liegt nicht nur ein Verstoß gegen die Anordnung des § 60 AVG, sondern es fehlt dadurch der Begründung auch jeder Begründungswert in Hinblick auf die Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes, auf welches sich der Bescheid lediglich der Form nach stützt!

Nach der Judikatur des VfGH liegt Willkür u.a. dann vor, wenn die Behörde den Bescheid **mit Ausführungen begründet, denen kein Begründungswert zukommt** (vgl. VfSlg 9293, 10.057, 10.758, 10.997, 11.851, 12.101, 13.302, B 179/96 vom 17.6.96) oder **wenn sie den Bescheid völlig unzureichend und mangelhaft begründet** (VfSlg 11.851). Unseres Erachtens ist somit Willkür auch in dieser Hinsicht gegeben.

2.1.4 Abschließend ist festzustellen, daß die Behörde, indem sie fortlaufend Argumente anführte, die für die Anerkennungsfrage unerheblich sind, die Rechtslage gehäuft bzw. völlig verkannt hat. Es ist somit auch unter diesem Aspekt Willkür anzunehmen (vgl. VfSlg 8737, 10.129, 10.337, 10.338, 11.193, 11.851, 12.001, 13.407, u.a.).

Schließlich ist die geübte Willkür aus dem - geschilderten - Gesamtbild des Verhaltens der Behörde ersichtlich (vgl. VfSlg 8808).

2.2 Um die Beschwerdebehauptung der Willkür besser zu veranschaulichen, sei im folgenden auf die einzelnen Punkte der Begründung des angefochtenen Bescheids eingegangen:

Zu Punkt 1.

Die Behauptung, der Bescheid ergehe fristgerecht, ist im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049-15, zwar zutreffend, insgesamt aber irreführend. Faktisch hat der VwGH die Säumnis der belangten Behörde festgestellt und daher auch den Bund zum Kostenersatz verpflichtet. Von einer fristgerechten Entscheidung im Anerkennungsverfahren kann daher keine Rede sein! Die belangte Behörde versucht bereits hier, durch ungenaue bzw. verzerrte Darstellung der Umstände einen Eindruck zu erzeugen, der nicht der vollen Wahrheit entspricht. Eben diese wahrheitsverschleiernde rhetorische Technik findet sich auch in übrigen Punkten der Bescheidbegründung.⁹

Zu Punkt 2.

Unser Antrag war auf die Konstituierung der Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ als innerhalb der österreichischen Rechtsordnung anerkannte juristische Person gerichtet. Das AnerkennungsG bietet für eine solche Konstituierung eine rechtliche Grundlage, deshalb stützen wir unseren Antrag auf dieses Gesetz. Unser Antrag war aber nicht ausdrücklich auf die Konstituierung einer „Körperschaft öffentlichen Rechts“ gerichtet; vielmehr ist es uns gleichgültig, in welcher Gestalt (ob als juristischer Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts) der Religionsgemeinschaft die Rechtspersönlichkeit zuteil wird, sofern damit keine Benachteiligung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften verbunden ist.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften werden von der herrschenden Lehre als „Körperschaften öffentlichen Rechts“ eingestuft.¹⁰

Indem die belangte Behörde einen solchen Begriff zur Begründung der Abweisung unseres Antrags heranzieht, setzt sie sich bereits über das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 B-VG) hinweg. Für jede Behörde im modernen Rechtsstaat darf ausschließlich das Gesetz Handlungsgrundlage sein; Entscheidungen der Behörde dürfen sich dementsprechend ausschließlich auf das Gesetz stützen und sind auch nur an Hand des Gesetzes und nur unter Bezugnahme

⁹ Unklar ist auch der „Kopf“ des Bescheides, in welchem der Eindruck erweckt wird, der Bescheid ergehe im Säumnisbeschwerdeverfahren.

¹⁰ Zur Anwendung dieses Begriffes auf Kirchen- und Religionsgemeinschaften vgl. unten Pkt. 2.3

auf das Gesetz zu begründen! Wie schon erwähnt, fehlt der Bescheidbegründung aber jede Bezugnahme auf die Bestimmungen des hier anzuwendenden AnerkennungsG. Indem sich die Behörde solcherart über die ihr von verfassungs wegen auferlegte Gesetzesbindung hinwegsetzt, überschreitet sie ihre Kompetenzen und begibt sich auf das Terrain der Willkür und Gesetzlosigkeit!

Konkret spricht die belangte Behörde von der „Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Artikel 15 Staatsgrundgesetz“. In Art 15 StGG ist aber der Begriff der „Körperschaft öffentlichen Rechts“ nicht zu finden. Ferner ist unerfindlich, was die Behörde mit dem Ausdruck „Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts“ andeuten möchte. Die hL versteht unter Körperschaften öffentlichen Rechts solche, die durch Hoheitsakt errichtet wurden. Eine spezielle Stellung der so errichteten Körperschaften, in der sie sich etwa von anderen Körperschaften unterscheiden würden, kennt aber die österreichische Rechtsordnung nicht. Daher ist auch die Aussage der belangten Behörde, wonach mit dieser Stellung „eine höhere Qualifikation der betreffenden Religionsgemeinschaft unabdinglich verbunden“ sei, nicht nachvollziehbar. Weder in dem von der Behörde genannten Staatsgrundgesetz noch im anzuwendenden AnerkennungsG findet sich dazu ein Hinweis.

Wenn die belangte Behörde meint, daß für den Akt der Anerkennung als zusätzliche (im AnerkennungsG nicht genannte) Voraussetzung eine „höhere Qualifikation der betreffenden Religionsgemeinschaft“ erforderlich sei, müßte sie eine Gesetzesquelle nennen können, in der diese Vorschrift positiviert ist. Die Vorschrift müßte ferner mit genauer Bestimmtheit angeben, worin diese „höhere Qualifikation“ zu bestehen hat. Tatsächlich enthält der angefochtene Bescheid aber keinen Hinweis auf eine solche Gesetzesquelle, was damit übereinstimmt, daß es die genannte Vorschrift (soweit ersichtlich) in der österreichischen Rechtsordnung nicht gibt. Der Hinweis auf Art 9 Abs 2 EMRK geht im gegebenen Zusammenhang ins Leere, verlangt doch gerade diese Bestimmung der EMRK, daß Beschränkungen der Religions- und Bekenntnisfreiheit vom Gesetz vorgesehen sein müssen. Die belangte Behörde vermag aber gerade ein solches Gesetz nicht zu nennen! Statt dessen operiert sie eben mit Scheinargumenten, die einer rechtsstaatlichen Grundlage entbehren. Indem sie Bestimmungen behauptet, die nicht in Geltung stehen, verläßt sie den Boden der Gesetzesvollziehung und maßt sich quasi selbst Gesetzgebungskompetenz an. Gerade aber im Abgehen von der Gesetzesbindung im Einzelfall liegt verwaltungsbehördliche Willkür!

Das Verhalten der belangten Behörde legt die Vermutung nahe, daß sie dem Religionsbekenntnis „Jehovas Zeugen“ grundsätzlich keine Anerkennung zuteil lassen werden will. Da ihr aber die

geltende Rechtsordnung keine Grundlage für die Abweisung unseres Antrags an die Hand gibt, erfindet sie selbst Vorschriften, um diese ihrer abweislichen Entscheidung als Begründung vorzuschieben. Der Verdacht subjektiver Willkür¹¹ (Benachteiligung aus in der Person der Beschwerdeführer gelegenen Gründen, etwa weil in manchen Kreisen der Gesellschaft gegen „Zeugen Jehovas“ Vorurteile bestehen) ist bei diesem behördlichen Vorgehen wohl nicht ganz auszuschließen.

Zu Punkt 3.

Was die Voraussetzungen für die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des AnerkennungsG betrifft, so sind wir der Auffassung, daß die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ diese Voraussetzungen erfüllt. Die belangte Behörde deutet hier das Gegenteil an, ohne aber ihre Rechtsmeinung anhand des Anerkennungsgesetzes zu begründen. Die Behauptung, die Vertreter der „Jehovas Zeugen“ seien bestrebt, mit Rechtsauslegungen zu operieren, wie sie insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeföhrt worden sind, ist unkonkret und nicht nachvollziehbar. Wenn die belangte Behörde meint, von uns vorgebrachte Rechtsauslegungen seien verfehlt, müßte sie diese ihrer Meinung nach verfehlten Rechtsauslegungen konkret dartun. Mangels einer solchen Darlegung bleibt die Argumentation unüberprüfbar. Davon abgesehen ist es unersichtlich, worauf die Behörde mit ihrer Behauptung hinaus will. Daß gegen eine Anerkennung Schwierigkeiten bestehen, wird zwar behauptet, inwiefern Schwierigkeiten bestehen, weist die Behörde mit ihren Ausführungen aber nicht nach. Vielmehr handelt es sich auch hier um juristisch irrelevante Aussagen, denen in Hinblick auf das AnerkennungsG kein Begründungswert zukommt.

Zu Punkt 4.

Hätte die belangte Behörde die verfahrensrechtlichen Vorschriften über das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Vorschriften über das Parteiengehör, beachtet, so hätte sie allenfalls von ihr gewünschte Aufklärungen erhalten. Die Kultusbehörde hätte zu diesem Zweck eine mündliche Verhandlung anberaumen oder uns die offenen Fragen schriftlich vorhalten können.

Die „von vornherein nicht auszuschließende Möglichkeit, daß eine in Österreich bestehende anerkannte Religionsgesellschaft ohne Leitung dastehen kann“, besteht auch bei den heute bereits anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Frage, was in einem solchen (unwahrschein-

¹¹ vgl. VfSlg 2088, 9206, 11.435

lichen) Fall zu geschehen hätte, wäre bei Jehovas Zeugen nicht anders zu beantworten als bei jenen.

Die Mißachtung der Vorschriften über das Ermittlungsverfahren und insbesondere des Parteigehörs sowie das offensichtliche Anlegen unterschiedlicher Maßstäbe an Jehovas Zeugen und an andere Kirchen und Religionsgesellschaften, stellt Willkür dar (siehe auch die Ausführungen zur Parität unter Pkt. 3.).

Zu Punkt 5.

Hier setzt sich die Kultusbehörde mit einem einzelnen Aspekt unserer Religionslehre zwar auseinander, sie tut dies aber äußerst oberflächlich und unvollständig und kommt daher zu unrichtigen Schlußfolgerungen. Die belangte Behörde war nicht bemüht, die materielle Wahrheit betreffend den Inhalt unserer Religionslehre vollständig zu ermitteln, sondern suchte offenbar nur nach Anhaltspunkten, ein in manchen Kreisen der Gesellschaft bestehendes Vorurteil gegen Jehovas Zeugen zu bestätigen. Dies steht im Einklang damit, daß wir in das Anerkennungsverfahren nicht eingebunden wurden und keine Gelegenheit erhielten, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken.

Konkret führt die belangte Behörde einige Zitate aus (zum Großteil älteren) Druckwerken unserer Religionsgemeinschaft an. Diese Zitate sind jedoch aus dem Zusammenhang gerissen und werden von der belangten Behörde einseitig dargestellt und völlig unzulänglich interpretiert. Die daraus abgeleitete Schlußfolgerung, die Religionslehre der Zeugen Jehovas richte sich „gegen den Staat, gegen die Völkergemeinschaft und gegen andere Religionen“, besagt einerseits nichts Konkretes und ist andererseits irreführend. Im Lichte des Anerkennungsgesetzes hätte die Kultusbehörde zu prüfen gehabt, ob unsere Religionslehre etwas Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält (§ 1 Z 1 AnerkG). Einzig und allein diese Frage ist im Zusammenhang mit unserer Religionslehre in Hinblick auf eine Anerkennung rechtserheblich. Gerade auf diese rechtserhebliche Frage geht die Kultusbehörde aber nicht ein. Statt dessen weicht sie in unpräzise und teilweise unrichtige, jedenfalls aber für die Verwaltungssache unerhebliche Behauptungen aus.

Wenn man aus dem (ebenfalls umfangreichen) Schrifttum anderer Religionsgemeinschaften, etwa der katholischen Kirche oder des Islam, einzelne Passagen herauspicken und einseitig wiedergeben will, kann man daran genauso eine Haltung der Intoleranz gegenüber dem Staat, gegenüber anderen Völkern und Religionen und eine Gefährlichkeit in der Erziehung Jugendlicher aufzeigen, wie dies die Kultusbehörde bei Jehovas Zeugen darzutun versucht! Seriös ist eine solche

Vorgangsweise jedoch nicht; vielmehr handelt es sich um eine unfaire rhetorische Technik, die dazu dienen mag, ein Vorurteil zu untermauern, nicht aber, die vollständige materielle Wahrheit festzustellen. Wenn sich eine Verwaltungsbehörde beim Erlassen eines Bescheids dieser Methode bedient, kann dies wohl nur als Willkür qualifiziert werden.

Die Haltung von Jehovas Zeugen gegenüber dem Staat ist in der der Kultusbehörde übermittelten „Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft (Wien, April 1996)“ in den Kapiteln 2.6. und 2.7. kurz und zusammenfassend dargestellt. Etwas Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges ist daran nicht zu finden. Insbesondere enthält unsere Religionslehre keinen Aufruf, gegen den Staat, gegen die Völkergemeinschaft oder gegen andere Religionen vorzugehen, wie dies die belangte Behörde in ihrer Bescheidbegründung zu suggerieren versucht! Vielmehr ist es nach unserer Auffassung ein göttliches Gebot, die bestehende staatliche Ordnung zu akzeptieren und uns ihr unterzuordnen! (vgl. ausführlicher unten unter Pkt. 3.3.3)

Hiervon zu unterscheiden ist unser Glaube, daß Gott selbst bzw. Christus vom Himmel aus (also nicht auf der Erde lebende Menschen) in relativ naher Zukunft den gegenwärtig bestehenden Staaten, Staatenbünden und Religionsorganisationen ein Ende setzen und ein den menschlichen Bedürfnissen besser gerecht werdendes System auf der Erde aufrichten wird. Dieser Glaube drückt die Hoffnung auf eine glücklichere Zukunft aus, wie sie auch in vielen anderen Religionen zu finden ist. Er bedeutet aber nicht, daß von den auf Erden lebenden gläubigen Zeugen Jehovas eine Gefahr für den Staat oder die Völkergemeinschaft ausgeht.

Das Gegenteil ist der Fall! Jehovas Zeugen üben in allen Ländern der Welt im Hinblick auf die von ihnen vertretenen sittlichen Normen einen stabilisierenden Einfluß aus. Bezeichnender Weise vermag die belangte Behörde keinen Fall zu nennen, in welchem die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas als solche oder auch einzelne Zeugen Jehovas zu einer staatsfeindlichen Haltung aufgerufen hätten. Noch viel weniger erfolgte jemals ein Angriff auf den Staat oder staatliche Einrichtungen durch Zeugen Jehovas.

Die Kultusbehörde hat diese Dinge offenbar mißverstanden – ein Mißverständnis, das sich aber bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und bei Beachtung der Vorschriften über das Parteiengehör hätte vermeiden lassen!

Ergänzend sei hinzugefügt, daß Jehovas Zeugen für andere Religionen insofern eine „Gefahr“ darstellen, als Jehovas Zeugen bestrebt sind, mit allen Menschen über ihren Glauben zu sprechen,

wodurch sich manche von ihrer bisherigen Religion lösen und zu Jehovas Zeugen konvertieren. Den Vertretern der anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere der etablierten Kirchen, ist der daraus resultierende Mitgliederverlust naheliegender Weise ein Dorn im Auge. Dadurch ergibt sich zwischen den Vertretern der etablierten Kirchen und Jehovas Zeugen ein gewisses Spannungsverhältnis. In einer demokratischen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts müssen aber wohl die Diskussion über Glaubensinhalte und der Versuch, andere im Gespräch vom eigenen Glauben zu überzeugen, legitim sein und können kein Anerkennungshindernis bilden!¹²

In Wahrheit ist die Verkündigung und damit der Versuch, sein Glaubensverständnis anderen weiterzugeben, ein Grundprinzip des christlichen Glaubens.¹³

Richtig ist, daß Jehovas Zeugen in ihrem umfangreichen Schrifttum sachliche Kritik an der Bibelauslegung sowie der theologischen Lehre und auch der Handlungsweise anderer Religionsgemeinschaften üben. Sie tun dies in einer Weise, welche in noch keinem einzigen Fall zu einer Beleidigung oder sonst einem gesetzwidrigen Verhalten anderen gegenüber geführt hat.¹⁴ Selbstverständlich üben auch andere Religionsgemeinschaften, insbesondere die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zum Teil herbe Kritik an der Bibelauslegung und an der Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften.¹⁵

¹² vgl. dazu EGMR vom 25.5.1993 Zl. 3/1992/348/421 „Kokkinakis gg Griechenland“; veröffentlicht in ÖJZ 1994, 59; Villiger, Handbuch der EMRK, 344

¹³ vgl. bspw. hinsichtlich der katholischen Kirche, Katechismus der katholischen Kirche, 1993, Nr. 2105: „Die Christen haben die soziale Verpflichtung, in jedem Menschen die Liebe zum Wahren und Guten zu achten und zu wecken. Dies verlangt von ihnen, die einzig wahre Religion, die in der katholischen und apostolischen Kirche verwirklicht ist, zu verbreiten.“

¹⁴ Die österreichische Rechtsordnung enthält eine Reihe von Strafbestimmungen gegen die Störung des religiösen Friedens (§§ 188 ff; 283 StGB u.a.). Gegen unrichtige und beleidigende mündliche oder schriftliche Äußerungen gewährt das Medienrecht sowie die Strafbestimmungen gegen die Ehre Schutz. Es ist kein einziger Fall bekannt, in welchem wegen einer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen der Religionsgemeinschaft oder auch nur eines einzelnen Zeugen Jehovas jemals ein Strafverfahren oder auch nur irgendwelche Verfahren nach dem Mediengesetz geführt worden wären.

¹⁵ Dies betrifft selbstverständlich auch die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, welche in den letzten Jahren wegen ihrer Bemühungen um Anerkennung heftig angegriffen wird. Da diese Kritik bisweilen grob unrichtig ist, mußten in der letzten Zeit mehrfach medienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, um diesem Phänomen entgegenzuwirken. So hat sich bspw. der (katholische) Weltbild-Verlag, welcher vor etwa zwei Jahren unter dem Titel „Sektenreport: Die Zeugen Jehovas“, ein Buch veröffentlicht hat, verpflichtet, bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 50.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung das Aufstellen duzender unrichtiger Behauptungen zu unterlassen. Darüber hinaus erfolgten umfangreiche Widerrufe der in diesem Buch aufgestellten Tatsachenbehauptungen. Ähnliche Verpflichtungserklärungen und Widerrufe betreffen auch das von der belangten Behörde in ihrem Bescheid auf Seite 7 zitierte Werk des Herder-Verlages, wozu insbes. kommt, daß die im Bescheid zitierte Passage fast zur Gänze als unrichtig widerrufen wurde (vgl. auch Seite 26).

Die Situation ist nicht anders als bei Auseinandersetzungen zwischen politischen Parteien, Verbänden und Interessengemeinschaften.¹⁶

Die Behauptung der belangten Behörde, daß Jugendliche von Jehovas Zeugen „mit solchen Auffassungen belehrt werden, die sowohl gegen die öffentliche Ordnung als auch gegen die Rechte der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften verstoßen“, ist schlichtweg falsch! Auch hierzu ist zu sagen, daß sich bei ordnungsgemäßer Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Gewährung von Parteiengehör der behördliche Irrtum hätte vermeiden lassen. Tatsächlich war aber die Kultusbehörde offensichtlich nicht bemüht, den wahren Sachverhalt vollständig zu ermitteln und eine richtige Lösung zu finden.

Der Kritik der Kultusbehörde an unserer Bibelauslegung ist entgegenzuhalten, daß die Behörde nicht berufen ist zu überprüfen, ob wir die Bibel richtig oder falsch auslegen. Die staatliche Anerkennung als Religionsgesellschaft kann nicht davon abhängen, ob von den Anerkennungswerbenden eine behördlicherseits goutierte Bibelauslegung geteilt wird. Mit dem Versuch, dieses Argument ins Treffen zu führen, überschreitet die Behörde ebenfalls bei weitem ihre Befugnisse!¹⁷

Der von der belangten Behörde schließlich ins Treffen geführte § 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) lautet:

Aufgabe der österreichischen Schule:

- (1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und

¹⁶ Dies trifft um so mehr zu, wenn die als Kritik verstandenen Äußerungen Teil des theologischen Verständnisses des Wortes Gottes sind. Es stimmt, daß Jehovas Zeugen in verschiedenen prophetischen Bildern der Offenbarung Hinweise auf die neuzeitlichen politischen, religiösen und kommerziellen Systeme sehen. So vertreten sie insbesondere die Auffassung, daß das in Offenbarung Kapitel 17 und 18 beschriebene Bild einer – betrunkenen – Frau, welche Gewalt über alle Könige der Erde ausübt und dort für alles Blutvergießen der Erde verantwortlich gemacht wird, alle Religionen der Welt darstellt. Sie sind mit dieser theologischen Auffassung nicht alleine. So kommentiert bspw. die Scotfield Bibel, Ausgabe 1967, Seite 1358 jene Bibelstelle wie folgt:

„Der Name ‚Babylon‘ wird in der Prophetie manchmal in einem weiteren Sinn gebraucht und bezieht sich dann nicht nur auf die alte Stadt oder die Nation (siehe Jes. 13, 1, Fußnote). Unter zwei Formen wird uns das Babylon der Endzeit gezeigt: das politische Babylon (Offb. 17, 8-17) und das kirchliche Babylon (Offb. 17, 1-7. 18: 18, 1-14). Das politische Babylon ist das vereinigte Reich des Tieres, die letzte Form der heidnischen Weltherrschaft. Das kirchliche Babylon ist die gesamte abgefallene Christenheit, in der das Papsttum zweifellos überragend sein wird: es kann sehr wohl sein, daß diese Vereinigung alle Religionen der Welt umfassen wird. ... Das kirchliche Babylon ist die ‚große Hure‘ (Offb. 17, 1), die durch das politische Babylon zerstört werden wird (Offb. 17, 15-18), so daß das Tier allein der Gegenstand der Anbetung sein wird (2. Thess. 2, 3-4; Offb. 13, 15). Die Macht des politischen Babylon wird durch das Wiederkommen des Herrn in Herrlichkeit zerstört werden. Siehe Harmagedon, Offb. 16, 14.16; 19, 17, Fußnote.“

¹⁷ Dazu unten Pkt. 3.

zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

- (2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstücks.

Die hierin genannten Zielsetzungen stimmen mit den Zielsetzungen der Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ zum Großteil völlig überein, zum anderen Teil besteht zwischen den beiden Zielsetzungen kein Widerspruch. Worin das Konfliktpotential besteht, von dem die belangte Behörde spricht, ist daher unerfindlich; die Kultusbehörde legt dies in ihrer Bescheidbegründung auch nicht detailliert dar, vielmehr handelt es sich auch hier wieder nur um eine unerwiesene – und somit willkürliche – Behauptung.

Darüber hinaus unterstellt die belangte Behörde, indem sie aus den Bestimmungen des § 2 SchOG ein Anerkennungshindernis ableitet, diesen in Hinblick auf Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK einen verfassungswidrigen Inhalt. Dies insofern, als nach der genannten Konventionsbestimmung der Staat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten hat, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Einfachgesetzliche Vorschriften betreffend Erziehung und Unterricht sind somit der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung der Eltern nachgeordnet, nicht umgekehrt! Eine solche Interpretation des § 2 SchOG, welche zu einem Konflikt mit religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugungen von Eltern führt, ist daher verfassungswidrig.

Zu Punkt 6.

Was die angeführten Zitierungen betrifft, sei auf die Ausführungen zu Punkt 5. verwiesen. Wieder kann nur gesagt werden, daß sich aus einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen Textpassagen kein umfassendes Verständnis unserer Religionslehre gewinnen läßt. Hätte die Behörde die ihr vorliegenden Urkunden berücksichtigt (siehe FN 7), uns in ihre Ermittlungen eingebunden und uns ihre Bedenken konkret vorgehalten, wäre sie zu einem anderen Bescheid gelangt.

Soweit ersichtlich ist erstmals im Rahmen des 1. Weltkrieges das Problem weitverbreiteter Militärdienstverweigerung, unter anderem auch durch Zeugen Jehovas (damals "Ernste Bibelforscher" genannt) aufgetreten. Als Reaktion darauf kam es – abgesehen von rigorosen Maßnahmen wie standrechtlichen Erschießungen – erstmals auch in größerem Umfang zur Berücksichtigung ernsthafter Gewissensgründe durch Schaffung der Möglichkeit eines "Sanitätsdienstes" im Rahmen der Truppe.

Jehovas Zeugen haben stets und unter jedem Regime und auch ungeachtet der konkreten Folgen hinsichtlich des Militärdienstes einen eindeutigen Standpunkt eingenommen. Dies führte im Zuge der Radikalisierung in den 30iger-Jahren sowie in dem nachfolgenden Krieg zur Inhaftierung tausender Zeugen Jehovas überall auf der Welt, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Deutschland (und Österreich) wurden viele Bibelforscher hingerichtet; viele verloren in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ihr Leben. Auch nach dem 2. Weltkrieg verweigerten Zeugen Jehovas auf den ganzen Welt konsequent jeden Militärdienst, was in vielen Fällen zu Hinrichtungen, hohen Gefängnisstrafen, Arbeitslagerhaft, etc. führte. Insbesondere im ehemaligen Ostblock kam es zu Massendeportationen und Verurteilung zu jahrzehntelanger Zwangsarbeit. Auch in der westlichen Welt, beispielsweise in Griechenland, wurden Wehrdienstverweigerer überaus hart bestraft und zum Teil hingerichtet.

In Österreich wurde nach dem 2. Weltkrieg die Möglichkeit eines waffenlosen Dienstes im Rahmen des Bundesheeres vorgesehen, jedoch Zeugen Jehovas hierzu nicht einberufen. Diese wohlwollende Behandlung beruhte darauf, daß die nach dem Krieg für den Wiederaufbau Österreichs verantwortliche Generation von Politikern gemeinsam mit Zeugen Jehovas leidvolle Erfahrungen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern durchmachen mußten, was zu großem gegenseitigen Respekt und sicher auch zu der Erkenntnis beigetragen hat, daß die Glaubensüberzeugung von Zeugen Jehovas unerschütterlich ist und – selbst nicht durch jahrelange KZ-Haft oder Hinrichtung – gebrochen werden kann.

Im Zuge der weiteren Entwicklung der Menschenrechte wurde in den 1960-iger und 1970-iger Jahren in vielen Ländern der westlichen Welt die Gewissensentscheidung der Verweigerung des Militärdienstes dahingehend anerkannt, daß Möglichkeiten der Befreiung vom Militärdienst geschaffen und zugleich Ersatzdienste eingeführt wurden. Die Regelungen differieren im einzelnen sehr und reichen von waffenlosem Dienst im Rahmen der Heeresorganisation bis zu waffenlosen Diensten in völlig getrennten zivilen Bereichen. Die historischen Tatsachen zeigen, daß Zeugen Jehovas im allgemeinen auch zivile Ersatzdienste konsequent verweigert haben, wobei die Begründung hierfür wegen der jeweils anderen Rechtslage nicht nur von Land zu Land unterschiedlich war, sondern auch von Person zu Person, zumal keine generellen Richtlinien innerhalb der Religionsgemeinschaft existieren, wie in Fällen von Militärersatzdiensten vorgegangen werden sollte. Die einzelnen Gläubigen treffen daher auf Grund ihrer persönlichen Überzeugung diesbezüglich eine Gewissensentscheidung.

Die österreichischen Militärbehörden haben diesen Gewissensbedenken von Zeugen Jehovas seit Einführung des Zivildienstes in Österreich im Jahre 1974 insofern Rechnung getragen, als zwischen

dem Bundesminister für Landesverteidigung und der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas eine Vereinbarung getroffen wurde, der zu Folge Zeugen Jehovas zum Militärdienst nicht eingezogen wurden, wenn es sich um getaufte und tatsächlich tätige Prediger der Zeugen Jehovas handelte. Dieser Umstand wurde vereinbarungsgemäß durch schriftliche Bestätigungen der Religionsgemeinschaft nachgewiesen. Die diesbezügliche Praxis wurde 20 Jahre lang aufrechterhalten und zur Zufriedenheit beider Seiten abgewickelt. Zu Fällen von Wehrdienstverweigerungen kam es nur in Einzelfällen, nämlich dann, wenn eine Person zwar aus persönlicher Glaubensüberzeugung den Wehrdienst verweigerte, jedoch entweder mangels Taufe nach dem Ritus der Zeugen Jehovas oder mangels Tätigkeit im Rahmen der Religionsgemeinschaft keine diesbezügliche Bestätigung erhielt. In derartigen Fällen kam es vereinzelt zu bedingten Strafen bzw. zu Freisprüchen.

Soweit ersichtlich, haben bis Ende 1995 Jehovas Zeugen in Österreich fast lückenlos den Zivildienst verweigert, weil sie diesen als Ersatz für eine Dienstleistung angesehen haben, welchen sie aus Gewissensgründen nicht absolvieren konnten (Militärdienst). Darüber hinaus haben viele die Ableistung des Zivildienst ebenfalls als eine Verletzung ihrer christlichen Neutralität angesehen.

Gemäß Art 9 a B-VG Abs 1 bekennt sich Österreich zur umfassenden Landesverteidigung, worunter nicht nur die Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes sondern auch die Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität sowie der Schutz und die Verteidigung der verfassungsmäßigen Einrichtung und der Handlungsfähigkeit vor gewaltsamen Angriffen von außen verstanden werden (Art 9 a Abs 1, 2. und 3. Satz, leg.cit.). Zur umfassenden Landesverteidigung gehört neben der militärischen auch die "zivile" Landesverteidigung. Wehrpflichtigen, die aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigern und hiervon befreit werden, haben einen Ersatzdienst zu leisten (Art 9 a Abs 2 und 3 B-VG).

Aus dieser Bestimmung der österreichischen Bundesverfassung ergibt sich unzweifelhaft, daß einerseits der Zivildienst nur ein "Ersatz", somit ein Surrogat des Militärdienstes darstellt, was auch aus der konkreten Normierung (allgemeine Wehrpflicht für gewisse österreichische Staatsbürger; Ersatzdienst nur für Wehrpflichtige, für den Militärdienst taugliche Personen als "andere Form" des Wehrdienstes) eindeutig ersichtlich ist. Zu berücksichtigen ist aber auch, daß nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung Zivildienstpflichtige (vor allem) zu Dienstleistungen heranzuziehen sind, die der zivilen Landesverteidigung dienen oder sonst dem allgemeinen Besten. Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung wurden daher ausdrücklich in die gesetzliche Aufzählung einbezogen (§ 3 Abs 1 und 2 ZDG in der Fassung der ZDG-Nov 1994, BGBl 187/1994). Soweit ersichtlich richtete sich das Bedenken gegen die Leistung des Zivildienstes nicht so sehr inhaltlich gegen eine allenfalls auszuführende Tätigkeit (wie etwa die Krankenpflege in einem Krankenhaus), sondern vor allem gegen die Art der Normierung des Zivildienstes als (andere) Form des Wehrdienstes sowie der durch eine solche Tätigkeit im Rahmen der zivilen Landesverteidigung bewirkten Verletzung der christlichen Neutralität.

Jehovas Zeugen sind keinesfalls asozial, sondern bemühen sich vielmehr in ihrem ganzen Leben christliche Nächstenliebe zu üben. Sie leisten sowohl persönlich jederzeit Hilfe, bemühen sich, anderen hohe moralische Grundsätze zu vermitteln und leisten darüber hinaus auch organisiert Hilfe bei Katastrophen und anderen Notlagen. Insbesondere haben Jehovas Zeugen in Österreich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Lastwagentransporten in die Kriegsgebiete des ehemaligen Jugoslawien geführt, um die Menschen dort mit Lebensmitteln, Decken, Brennmaterial, Medikamenten, etc. zu versorgen. Desgleichen wurden von Österreich aus groß angelegte Hilfsaktionen für die Länder des ehemaligen Ostblocks durchgeführt.

Eine neuerliche Überprüfung der biblischen Grundlagen durch die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas führte zur Veröffentlichung einer Abhandlung über das Verhältnis des Christen zur staatlichen Autorität im Wachturm vom 1.5.1996. Diese Abhandlung erschien gleichzeitig weltweit in dutzenden Sprachen und befaßte sich (auch) mit der modernen Praxis vieler Staaten, die Verweigerung militärischer Dienstleistungen durch einzelne Staatsbürger anzuerkennen, jedoch als Ersatz hierfür nichtmilitärische zivile Dienste zu verlangen. Etwa zur selben Zeit hat das Bundesministerium für Inneres zugesagt, Zeugen Jehovas, welche eine Zivildiensterklärung abgeben, keinesfalls zu Tätigkeiten heranzuziehen, welche der zivilen Landesverteidigung zuzurechnen sind.

Diese veränderte Position führte dazu, daß Jehovas Zeugen in Österreich generell Zivildienst leisten und vom Bundesministerium für Inneres zu Tätigkeiten außerhalb der zivilen Landesverteidigung herangezogen werden.

All diese Umstände sind der belangten Behörde bestens bekannt; die entsprechende Literatur liegt ihr vor.

Eine absolut unverständliche Unterstellung stellt daher die Behauptung dar, die „Ablehnung des Zivildienstes“ sei „in Übereinstimmung mit der sonstigen Haltung gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen“! Die belangte Behörde versucht hier fälschlich zu suggerieren, Jehovas Zeugen wären grundsätzlich keine gesetzestreuen Staatsbürger; sie vermag diese Sichtweise aber durch nichts zu begründen.

Zu Punkt 7.

Das „Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen“, erschienen im Herder-Verlag, wurde von Personen herausgegeben, die der katholischen Kirche nahestehen, und kann daher

nicht als objektiv qualifiziert werden.¹⁸ Die Darstellung der „Zeugen Jehovas“ in diesem Lexikon ist dementsprechend zum Großteil sachlich unrichtig. Wieder ist zu bemängeln, daß zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme kein Parteiengehör gewährt wurde. Wäre die Behörde dieser Verpflichtung nachgekommen, so hätten wir im Rahmen des Parteiengehörs nachgewiesen, daß der (katholische) Herder-Verlag sich gegenüber der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas schriftlich verpflichtet hat, in der geplanten Neuauflage dieses Werkes eine Vielzahl von unrichtigen Tatsachenbehauptungen über Zeugen Jehovas und ihre Lehre richtigzustellen, darunter insbesondere den im Bescheid zitierten Absatz, welcher fast zur Gänze tatsachenwidrig ist¹⁹.

Daß Jehovas Zeugen keine öffentlichen politischen Ämter anstreben oder ausüben, trifft zu. Die belangte Behörde legt aber nicht dar, inwiefern dieser Umstand ihrer Meinung nach einer Anerkennung nach dem AnerkennungsG entgegensteht. Somit kommt diesem Punkt im gegenständlichen Zusammenhang kein Begründungswert zu.

Zu Punkt 8.

Hinsichtlich der angeführten Zitierungen aus Druckwerken unserer Religionsgemeinschaft sei auf die Bemerkungen zu Punkt 5. verwiesen.

Der Umstand, daß Jehovas Zeugen sich am Ritual des Fahngrußes und des Singens der Nationalhymne nicht beteiligen, kann in einem demokratischen Staat von pluralistischem gesellschaftlichem Gepräge kein wirkliches Problem darstellen.²⁰ Soweit ersichtlich, haben sich in diesem Zusammenhang im Österreich der II. Republik auch noch nie ernsthafte Schwierigkeiten ergeben.

¹⁸ U.a. scheint als Mitautorin die Leiterin des Sektenreferates der Erzdiözese Wien auf, welche in der letzten Zeit durch ihre völlig unqualifizierten Äußerungen zu Zeugen Jehovas aufgefallen ist, etwa der Behauptung, Jehovas Zeugen seien keine christliche Religionsgemeinschaft, weil sie in ihrer Theologie nicht das (unbiblische!) Dogma der „heiligen Dreifaltigkeit“ vertreten.

¹⁹ Die diesbezügliche Korrespondenz und Verpflichtungserklärung kann jederzeit vorgelegt werden.

²⁰ Jehovas Zeugen wurden zuerst im nationalsozialistischen Deutschland in hohem Maße mit Streitfragen konfrontiert, die nationalistische Zeremonien betrafen. Sie verweigerten konsequent die Leistung des „Hitler-Grußes“, da sie darin einen Akt religiöser Verehrung sahen. Es erfolgten massenhafte Inhaftierungen wegen Verweigerung des Fahngrußes und des nationalsozialistischen Grußes. Kurz danach wurden in den Vereinigten Staaten tausende Zeugen Jehovas mißhandelt, weil sie sich weigerten, die amerikanische Fahne zu grüßen. Es gaben so viele heftige Pöbelangriffe auf Jehovas Zeugen, daß Eleanor Roosevelt (die Frau des Präsidenten) die Öffentlichkeit inständig bat, damit aufzuhören. Die wegen dieser Streitfrage angestrebten Verfahren endeten letztlich mit der Anerkennung der Gewissensentscheidung, welche Zeugen Jehovas in allen Ländern der Welt treffen (zu näherer Information – über die einzelnen Verfahren sowie den Einfluß dieser Verfahren auf die Entwicklung Grund- und Freiheitsrechte siehe „Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes“, 1993, 669 ff, 683 ff, weiters z.T. bei Brian Walsh in „Folterverbot sowie Religions- und Gewissensfreiheit im Rechtsvergleich“, Schriften des österreichischen Instituts für Menschenrechte, Bd 2, 25 ff).

Die Ausführungen der belangten Behörde unter Punkt 8. entbehren wiederum jeglichen Begründungswertes, wird doch damit in keiner Weise dargetan, inwiefern die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung oder die gewählte Benennung der um die Anerkennung werbenden Religionsgesellschaft etwas Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges (§ 1 Z 1 AnerkennungsG) enthalten soll.

Im Gegensatz zur unbelegten Behauptung der belangten Behörde treten in Österreich (wie auch in anderen westeuropäischen Ländern) keinerlei Probleme in Verbindung mit patriotischen Feiern auf.

Zu Punkt 9.

Zu den angeblichen Problemen, die sich im Fall einer Bluttransfusion ergeben würden, ist auf die der Kultusbehörde übermittelte „Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft (Wien, April 1996)“, Kapitel 2.8., und insbesondere auf die diesem Kapitel auf Seite 49 angeschlossene „Abklärung der Rechtslage bei Ablehnung von Bluttransfusionen für minderjährige Personen“ zu verweisen. Aus den dortigen Ausführungen ist ersichtlich, wie die medizinische Behandlung bei Kindern von Jehovas Zeugen in völliger Übereinstimmung mit deren Religionslehre und mit der österreichischen Rechtsordnung erfolgen kann.²¹ Die belangte Behörde hat sich mit diesen im Verwaltungsakt befindlichen Ausführungen offenkundig nicht auseinandergesetzt, sonst würde sie nicht von strafgesetzwidrigen (??) Ergebnissen sprechen, zu denen die Religionslehre der Zeugen Jehovas angeblich führe!²²

²¹ Siehe auch „Schutz der Familie und medizinische Behandlung für Zeugen Jehovas“, 1995, insbesondere das Kapitel „Ethik/Recht“ mit ausführlichem Referat der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (das Werk ist in fast allen Gerichtsbibliotheken enthalten).

²² Die von der belangten Behörde gewählte kryptische Formulierung erweist deutlich, daß sich die Behörde der Unhaltbarkeit ihrer Argumentation bewußt war. Zeugen Jehovas suchen für sich und ihre Angehörigen (wie alle anderen vernünftigen Menschen auch) im Falle von Erkrankungen sofort professionelle ärztliche Hilfe. Demgemäß ist auch kein Fall bekannt, in dem in Österreich jemals ein Zeuge Jehovas wegen einer Weigerung, für sich selbst oder Angehörige ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, straf- oder zivilrechtlich verurteilt worden wäre. Der tragische Tod eines frühgeborenen Babies im Jahre 1993 in Linz wurde zwar von den Medien zum Anlaß genommen, in einer in Österreich bisher einmaligen Kampagne Zeugen Jehovas zu verunglimpfen. Dies führte nicht nur zu duzenden Schmieraktionen und persönlichen Angriffen, sondern auch zu einem Schußattentat in einem vollbesetzten Königreichssaal während des Gottesdienstes, welches nur durch Zufall keine Todesopfer, sondern nur Schwerverletzte forderte. Bezeichnenderweise wurden die Eltern, welche schon vor der Geburt im Hinblick auf die erwarteten Komplikationen mehrfach fachärztliche Hilfe in Anspruch genommen und den zuständigen Ordinarius für Neonatologie schon vor der geplanten Entbindung durch Kaiserschnitt kontaktiert hatten, nicht einmal angeklagt, da sie alles in ihrer Macht stehende getan hatten, um ihr Kind am Leben zu erhalten. Der unqualifizierte Vorwurf gegen die das Kind behandelnden Neonatologen führte bedauerlicherweise zwar zu einer Anklageerhebung, jedoch wurden die Ärzte mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 28.8.1997 zu Zl. 26 E Vr 2062/93, Hv 179/94, mit der Begründung freigesprochen, daß sie das Kind mit der nach dem Stand der Wissenschaft besten Methode behandelt haben.

Die belangte Behörde hat in diesem Zusammenhang somit ein beachtliches Parteinorbringen ignoriert und zugleich den Akteninhalt in einem wesentlichen Punkt übergangen. Indessen geht die Behörde aber auch hier nicht auf die nach dem AnerkG maßgebende Frage ein, ob unsere Religionslehre etwas Gesetzwidriges enthält.

Zu Punkt 10.

Die Ausführungen unter diesem Punkt sind nicht nur völlig verfehlt, sondern lassen in besonderer Weise erkennen, wie oberflächlich und leichtfertig die Behörde nicht nur völlig kritiklos Argumente der sogenannten „Anti-Kult-Literatur“ übernimmt, sondern dokumentieren auch die von der Behörde gewählte Vorgangsweise, aus uns gar nicht zugänglich gemachten Dokumenten zu zitieren, wobei jedoch die jeweils wesentlichen und ihrer Argumentation widersprechenden Passagen einfach weggelassen werden. Hinzukommt, daß die Behörde offenbar in völligem Unverständnis des anglo-amerikanischen Rechtes Begriffe aus der österreichischen Rechtssprache verwendet, um den gewünschten Eindruck zu erwecken, bei der Watch Tower Bible and Tract Society handle es sich um ein kommerzielles Unternehmen.

Hätte die Behörde uns mit den von ihr zitierten Unterlagen im Ermittlungsverfahren konfrontiert, wäre sie zu völlig anderen Ergebnissen gelangt:

Weder die im Jahre 1881 gegründete Zion's Watch Tower Tract Society, deren Namen in der Zwischenzeit auf Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania, Inc., geändert wurde, noch die Watch Tower Bible and Tract Society of New York, Inc., noch irgendeine andere juristische Person, welche zur Erreichung der Ziele der Religionsgemeinschaft bestehen, ist kommerzieller Natur oder auf Gewinn gerichtet.²³

Selbstverständlich ist die Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania (wie auch alle anderen rechtlichen Körperschaften) keine „Kapitalgesellschaft“ oder „Aktiengesellschaft“.²⁴ Die

²³ Dies trifft selbstverständlich auch auf alle in Österreich bestehenden juristischen Personen zu, welche das gottesdienstliche Werk der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas unterstützen.

²⁴ Bereits die Verwendung eines guten Wörterbuches erweist die Unrichtigkeit der Behauptung: Unter „incorporated society“ versteht die amerikanische Rechtssprache einen „eingetragenen Verein“ (Langenscheidts Großwörterbuch, Englisch-Deutsch, Seite 508); das Kapital einer (Aktien-)Gesellschaft wird in der amerikanischen Rechtssprache als „stock“ bezeichnet (Langenscheidts Großwörterbuch, Deutsch-Englisch, Seite 260).

ursprünglichen Statuten der Zion's Watch Tower Tract Society weisen diese vielmehr ausdrücklich als eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete, Gesellschaft aus, welche über keinerlei Kapital (engl.: „stock“) verfügte. Zwar wurden den Mitgliedern dieser Gesellschaft Urkunden (Certificate of Membership) ausgestellt, doch handelte es sich hierbei um nichts anderes als Mitgliedsausweise. Ursprünglich wurde auch ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Dollar eingehoben, welcher Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mitgliedschaftsrechte war. Der Mitgliedsausweis stellte keinerlei Wertpapier dar, war weder übertragbar noch verpfändbar noch berechtigte er zu irgendwelchen Geldbezügen.²⁵ Die rechtliche Konstruktion entsprach vielmehr fast im Detail dem eines österreichischen Vereines nach dem Vereinsgesetz, welcher Mitgliedsbeiträge einhebt und Mitgliedsausweise ausstellt.²⁶

Im Jahre 1944 wurde der als unpassend empfundene Vereinsbeitrag von 10 Dollar abgeschafft.

Die weiteren Ausführungen der belangten Behörde hinsichtlich der Registrierung im Handelsregisteramt Thun lassen besonders deutlich die Absicht erkennen, den unrichtigen Eindruck des Vorliegens eines auf Gewinn gerichteten Betriebes zu erwecken:

Die entsprechende Eintragung im Hauptregister lautet:

„Die Corporation bezweckt die Verbreitung der biblischen Wahrheit durch Veröffentlichung von Schriften, durch Radiovorträge und durch alle andern gesetzlich zulässigen Mittel. – Die Corporation hat kein Stammkapital und **bezweckt keinen Gewinn**. Sie ist befugt, Gaben und Beiträge in Geld und Gut, Vermächtnisse usw. zur Verfolgung des statutarischen Zweckes entgegenzunehmen, zu besitzen und darüber zu verfügen.

Organe der Corporation:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Verwaltungsrat (7 Mitglieder)“

(Hervorhebung im Original)

²⁵ Es fehlt damit jedes Wesensmerkmal einer „Aktie“ nach österreichischem Recht.

²⁶ Die entsprechende Passage in der Satzung lautete: „The corporation has no capital stock. Each donation of Ten dollars to the funds of said corporation shall entitle the contributor, or his assigns, to one non-forfeitable, non-assessable, and non-dividend bearing share, and to one vote for every such share in said corporation. Certificate of membership so acquired shall be issued by the Secretary, countersigned by the President, to the persons entitled thereto.”

In der Wiedergabe dieser Eingabe in der Begründung des Bescheides der belangten Behörde wird (versehentlich?) der zweite Satz, wonach die Corporation kein Stammkapital hat und keinen Gewinn bezweckt, ausgelassen.²⁷ Will man der belangten Behörde nicht dolus malus unterstellen, so ist ihr doch vorzuwerfen, daß sie in der Begründung ihres Bescheides ungeprüft Behauptungen wiedergibt, welche in der sogenannten „Anti-Kult-Literatur“ aufgestellt werden.²⁸

2.3 Zur Anwendung einer gleichheitswidrigen Norm bzw. Unterstellung eines gleichheitswidrigen Gesetzesinhaltes:

Selbst wenn man jedoch (wohlwollend) versucht, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Bescheides auf die Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes zurückzuführen, wendet die Behörde eine verfassungswidrige, nämlich dem Gleichheitssatz widersprechende Norm an bzw. unterstellt sie dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt.

2.3.1 Gemäß § 1 Abs 3 ParteienG, BGBl 404/1975, ist die Gründung politischer Parteien frei, ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besonderer Rechtsvorschriften unterworfen werden. Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit einer politischen Partei genügt die Veröffentlichung einer Satzung in einer periodischen Druckschrift sowie die Hinterlegung dieser Satzung beim Bundesministerium für Inneres. Als einzige (inhaltliche) Voraussetzung normiert das Gesetz, daß aus der Satzung ersichtlich sein muß, welche Organe die politische Partei hat und welche hiervon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen (§ 1 Abs 4 leg. cit.).

Mit diesem Gesetz wurde für politische Parteien eine an keinerlei inhaltliche Vorgaben gebundene Möglichkeit geschaffen, Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Diese Regelung entspricht dem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf volle Vereinsfreiheit und geht über das in Art 11 MRK garantierte Recht auf Vereinigungsfreiheit hinaus.

²⁷ Nur ergänzend sei hinzugefügt, daß sich die Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania, New York, gegen die Aufforderung zur Einverleibung ins Handelsregister mit der Begründung gewehrt hat, daß sie als gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Gesellschaft nicht eintragungspflichtig wäre. Der Bundesrat der Schweiz hat in seinem in diesem Verfahren ergangenen Entscheid die Eintragungspflicht ausgesprochen, weil nach schweizer Recht auch Gesellschaften, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, in das Handelsregister eingetragen werden sollten. Wörtlich heißt es in dieser Entscheidung des Schweizer Bundesrates: „So ist denn, in Bestätigung des angefochtenen Entscheides ... die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft ... als eintragungspflichtig zu erklären, trotzdem sie, wie aufgrund der Aktenlage allerdings als erwiesen anzusehen ist, keine Gewinnabsicht verfolgt.“

²⁸ Die zitierte Schrift „Jehovas Zeugen, Geschichte, Organisation, Arbeitsweise, Dokumentation 1/78“, zählt ebenfalls zur „Anti-Kult-Literatur“ und stammt von religiöser Seite (Erzdiözese Wien). Der Inhalt ist – wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich – unrichtig.

Ein Gesetz entspricht dann nicht dem Gleichheitssatz, wenn die in Betracht kommende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Jede unsachliche Unterscheidung ist unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes verfassungswidrig (vgl. VfSlg 11.013 u.a.). Dies trifft auf das Anerkennungsgesetz zu, soweit die Anerkennung und damit die Erlangung der Rechtspersönlichkeit von inhaltlichen Kriterien der Religionslehre und des Gottesdienstes abhängig gemacht wird.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Gründung von Vereinigungen weltanschaulicher und politischer Natur anders behandelt werden dürfte als von Vereinigungen religiöser Natur.²⁹ Dem entspricht es, daß sowohl religiöse als auch nicht religiöse Weltanschauungen in der österreichischen Rechtsordnung weitgehend gleich behandelt werden.³⁰ Lediglich bei der Gründung rechtsfähiger Vereinigungen wird ein eklatanter Unterschied gemacht, indem für die Gründung religiöser Gemeinschaften (wofür nur die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz zur Verfügung steht) erheblich höhere Anforderungen normiert werden als für politische Parteien.³¹

Wenn man annimmt, daß die belangte Behörde ihren Bescheid auf das Anerkennungsgesetz, insbesondere die dort normierten besonderen Voraussetzungen (§ 1 leg. cit.) stützt, wendet sie ein verfassungswidriges, dem Gleichheitsgebot widersprechendes Gesetz an. Jedenfalls aber unterstellt sie dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt, und greift damit in unser verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz ein.

Die belangte Behörde meint, „daß für die Anerkennung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft im Sinne des Anerkennungsgesetzes erhöhte Voraussetzungen gegenüber anderen Rechtspersönlichkeiten bestehen“ (Seite 3 des angefochtenen Bescheides). Mit einer gesetzlichen Anerkennung nach den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes sei „demgemäß (??) die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäß Art 15 des StGG (??) verbunden“. Hiermit sei „aber eine höhere Qualifikation der betreffenden Religionsgemeinschaft unabdinglich verbunden“ (Seite 2 des angefochtenen Bescheides).

Diese Argumentation ist sowohl aus rechtshistorischen als auch rechtsdogmatischen und insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen verfehlt:

²⁹ In diesem Sinne auch Potz, Öffentlichkeitsrecht – Verbandstätigkeit – Öffentlichkeitsauftrag, in: *Convivium utriusque iuris*, 361

³⁰ vgl. z. B. Art 9 MRK; § 6 RelKEG

³¹ Dies ist um so erstaunlicher, als auf Grund der völlig freien Konstituierungsmöglichkeit für politische Parteien auch solche Parteien Rechtspersönlichkeit erlangen, welche gesetzwidrige und sittlich anstößige Ziele verfolgen (vgl. § 1 Abs 3 Satz 1 ParteienG; VfSlg 10.705).

Richtig ist lediglich, daß die hL den Begriff einer „Körperschaft öffentlichen Rechts“ auch auf gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften anwendet. Darüber hinaus finden sich in einigen Spezialgesetzen für konkrete durch Gesetz anerkannte Kirchen derartige Formulierungen. Gampl³² hat sich mit der Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht im Jahre 1965 ausführlich beschäftigt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Kirchen innerhalb der staatlichen Rechtsordnung auf öffentlichem Recht gegründete juristische Personen eigener Art sind und plädiert dafür, Kirchen und Religionsgesellschaften nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu bezeichnen, da dieser Begriff in der österreichischen Rechtsordnung einen anderen Bedeutungsinhalt hat.³³

Die Absicht des historischen Gesetzgebers bestand weniger darin, den anzuerkennenden Kirchen und Religionsgesellschaften eine besonders privilegierte Stellung einzuräumen, als vielmehr darin, einerseits die staatliche Aufsicht über diese Kirchen und Religionsgesellschaften sicherzustellen und war andererseits von der Erwägung getragen, daß die vereinsrechtlichen Normen dem Selbstverständnis der Kirchen nicht entgegenkamen.³⁴

Selbst wenn aber der historische Gesetzgeber mit der Anerkennung eine besondere „Qualität“ verbunden haben sollte, ist dieser (historische) Begriff doch vor dem Hintergrund der jetzigen Verfassungsordnung auszulegen (vgl. auch Schwendenwein, Österreichisches StKR, 249).

Jedenfalls aber ist es verfehlt, aus diesem Begriff abzuleiten, daß Religionsgemeinschaften anders zu behandeln wären als andere ideelle Vereinigungen oder politische Parteien. Der Umstand, daß der historische Gesetzgeber für die Konstituierung von Religionsgemeinschaften abweichende Regelungen vorsah und – im Gegensatz zu Vereinen – eine öffentlich-rechtliche Konstituierung normierte, lag nicht etwa in einer von ihm angenommenen höheren Qualifikation der Religionsgemeinschaften, sondern in einer vom Gesetzgeber angenommenen größeren Eingriffsmöglichkeit

³² Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht, Kirche und Recht, Bd. 5

³³ Koja, Der Begriff der juristischen Personen öffentlichen Rechts, ZfV 1984, 489 ff, dazu auch Pauger, Die juristische Person öffentlichen und die juristische Person privaten Rechts, ZfV 1986, 1 ff.

³⁴ Diese Erwägung trifft natürlich auch heute zu. Die Religionsgemeinschaften entsprechen nach ihrem Selbstverständnis meist nicht der durch das Vereinsgesetz vorgegebenen Organisationsform. Wenn daher eine Religionsgemeinschaft (wie etwa die katholische Kirche oder auch Jehovas Zeugen) in einer hierarchischen Form organisiert sind, ist eine Konstituierung in Form eines Vereines rechtlich gar nicht möglich oder nur unter Schaffung einer dem eigenen Selbstverständnis widersprechenden Organisationsform. Dies würde jedoch wiederum einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten mit sich bringen, da gerade die Organisationsform nach dem eigenen Selbstverständnis als innere Angelegenheit anzusehen ist (vgl. unten Pkt. 3.2).

in die Angelegenheiten der Kirchen- und Religionsgesellschaften.³⁵ Diese – aus der Zeit des Kulturkampfes stammende – Auffassung ist im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Entwicklung obsolet.

Soweit daher die belangte Behörde aus dem von ihr nicht näher hinterfragten Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ eine höhere Qualifikation der betreffenden Religionsgemeinschaft ableitet³⁶, verläßt sie den Boden der Rechtsordnung und unterstellt dieser einen verfassungswidrigen Inhalt.

2.3.2 Neben der Möglichkeit der Anerkennung auf Grund des AnerkennungsG 1874 besteht für Religionsgemeinschaften in Österreich keine gesetzliche Möglichkeit einer Konstituierung als juristische Person; insbesondere sind Religionsgemeinschaften ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes ausgenommen, welches die Bildung von ideellen Vereinen regelt.³⁷

Die Praxis der österreichischen Behörden war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der EKMR (Entscheidung vom 15.10.1981 im Fall Heitzinger, Beschwerden: 8652/79, D & R 26/1982) in wel-

³⁵ vgl. dazu den Motivenbericht zum Katholikengesetz 1974, zitiert aus ‚Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen‘, herausgegeben von Paul Gautsch v. Frankenthurn, Seite 32 f: „Überhaupt aber glaubt die Regierung, daß sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung beließ, nicht bloß im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt insbesondere seit den Beschlüssen des Vaticanums, alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisierenden Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in gänzlicher Verkenning des großen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher practisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden werden.“ (*Hervorhebungen im Original*)

³⁶ Dies ist nicht nur wegen des völlig unscharfen Begriffsinhaltes unmöglich (vgl. oben FN 33). Rieger-Schima jun., schreiben im Rechtslexikon, Kirche und Staat, 62. Lieferung, 6 f, nach dem Hinweis auf die Verwendung dieses Begriffes für Kirchen und Religionsgesellschaften: „Eine solche Aussage schließt keinen besonderen Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Korporation ein, dessen Ortung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf Entsch. des VerfGH. (Slg. Nr. 2029/1950, 2636/1954, 3258/1957, 4413/1963) auch wenig erfolgversprechend erschiene. Vielmehr ist der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts als ein nominalistischer Sammelbegriff aufzufassen, der damit auch der besonderen Stellung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gerecht wird und durchaus nicht ein (nach Meinung mancher bestehendes) Gesetz notwendiger Korrelativität von Pflichten und Rechten zur Anwendung bringt oder gar eine spezifische Staatsaufsicht über die Kirchen rechtfertigen könnte. ... Verfehlt wäre es unserer Meinung nach, von einem Wesensgehalt der Körperschaft des öffentlichen Rechts auszugehen und hieraus etwa auf die staatskirchenrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften Rückschlüsse zu ziehen. ... Allgemeine Aussagen über Pflichten von staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts können, wie schon vorhin erwähnt, auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nur insoweit Anwendung finden, als dies mit der verfassungsgesetzlichen Garantie der selbständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 StGG nicht im Widerspruch steht.“

³⁷ § 3 lit a VereinsG 1951; RSIG 1891/911; VStIG 1.265 – „Internationale Bibelforschervereinigung – österreichischer Zweig“; Pree, aaO, 132 f; Gampfl, Staatskirchenrecht 1989, 40; Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht 1992, RZ 1429;

chem Verfahren die österreichische Bundesregierung darauf hingewiesen hat, daß die Bildung "religiöser Vereine" in Hinkunft nicht mehr untersagt werden würde (dazu Tichy, Die Vereinsfreiheit in Österreich; Die Rechtsprechung zu Art 11 EMRK bzw. Art 12 des Staatsgrundgesetzes 1867, EuGRZ 1984, 64). Entgegen dieser Ankündigung halten die österreichischen Vereinsbehörden an der bisherigen Praxis fest und untersagen die Konstituierung religiöser Vereine (Gampl, StKR-Leitfaden, 40). Die entsprechende gesetzliche Bestimmung wurde durch die Vereinsgesetznovelle 1987, BGBl 648/1987, nicht geändert, so daß weiterhin eine verfassungsrechtlich bedenkliche und Art 11 EMRK widersprechende Rechtslage vorliegt.

Die Praxis läßt lediglich die Gründung von Vereinen zu, welche nicht religiöse Zwecke verfolgen.³⁸

In einem von uns vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof zu Zl. G 282/91 anhängig gemachten Verfahren erstattete die österreichische Bundesregierung am 8.11.1991 eine Äußerung, wonach Religionsgemeinschaften von der Anwendung des Vereinsgesetzes ausdrücklich ausgenommen sind und sich daher nicht als Vereine konstituieren können. Erst nachdem der Verfassungsgerichtshof durch Formulierung konkreter Fragen zur Präzisierung ihrer Stellungnahme aufgefordert hat, stellte die österreichische Bundesregierung plötzlich die Behauptung auf, daß seit dem Fall Heitzinger die Praxis der Vereinsbehörden dahin ginge, die Bildung religiöser Gemeinschaften in der Rechtsform eines Vereines nicht zu untersagen. Diese (von einem einstimmigen Beschluß der österreichischen Bundesregierung getragene) Stellungnahme ist jedoch unrichtig, weil die Vereinsbehörden weiterhin die Auffassung vertreten, daß eine Religionsgemeinschaft sich nicht als Verein konstituieren könne.³⁹

3. Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften in Österreich:

3.1 Allgemeines:

Nach ganz herrschender Auffassung stellen religiöse Gemeinschaften Gebilde sui generis dar, welche ihr Vorhandensein aus der Religiosität des Menschen, somit aus seiner Natur, herleiten.⁴⁰

³⁸ Vereine, welche sich das Ziel setzen, das ganze Leben ihre Mitglieder zu ergreifen, zu beeinflussen und in Beziehung zu Gott zu setzen (Religionsgemeinschaften) können nicht gegründet werden (VfSlg 1265 "Bibelforschererkenntnis"). Demgegenüber wird aber die Bildung von Vereinen, die das religiöse Leben der Mitglieder nicht allseits zu befriedigen suchen, sondern nur beschränkte religiöse Zwecke verfolgen, für zulässig erachtet und von der Praxis geduldet (Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, 132; Fessler/Keller, Österreichisches Vereinsrecht, 17; Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, 445).

³⁹ Auch die belangte Behörde vertritt die Auffassung, daß die Konstituierung einer Religionsgemeinschaft als Verein nicht möglich ist und hat diese Auffassung nicht nur im Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wiederholt, sondern auch in den Erläuterungen zu ihrem Entwurf eines Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (dort Seite 7, Pkt. 5. der Erläuterung zum Entwurf).

⁴⁰ vgl. Gampl, StKR 1971, 19 ff

Die österreichische Bundesverfassung schützt nicht nur die Religionsausübung des einzelnen, sondern regelt auch das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Gampl⁴¹ hat aus der österreichischen Verfassungsordnung abgeleitet, daß die Säkularität des Staates als Grundprinzip der österreichischen Verfassung anzusehen ist, welcher nur unter den erschwerten Bedingungen des Art 44 Abs 3 B-VG verändert werden könnte. Dieser Auffassung ist bisher kaum – zumindest nicht mit schlüssigen Argumenten – widersprochen worden.⁴²

Unmittelbar aus diesem Grundprinzip der österreichischen Verfassung, aber auch aus Art 15 StGG folgt das Verbot eines Staatskirchentums (VfSlg 1.430) und die grundsätzliche Parität und Neutralität des Staates gegenüber den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Klecatsky in Grundrechte II, 498). Darüber hinaus enthält diese Bestimmung als eine besondere Form des Gleichheitssatzes die Verpflichtung, allen Religionsgemeinschaften unter den selben Voraussetzungen die gesetzliche Anerkennung zu gewähren. Das Anlegen unterschiedlicher Maßstäbe wäre verfassungswidrig.⁴³

Letztlich ergibt sich aus der Säkularität des Staates und aus der ausdrücklichen Garantie in Art 15 StGG die Autonomie jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft in ihren inneren Angelegenheiten, welche damit staatlichem Einfluß entzogen sind. Eine in den religionsgemeinschaftlichen Autonomiebereich fallende Angelegenheit kann daher vom Staat weder geregelt noch zur Voraussetzung der Erlangung der Anerkennung erhoben werden (VfSlg 3.657).

3.2 Zu den inneren Angelegenheiten:

Innere Angelegenheiten sind jene, die den Wesenskern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen die Religionsgemeinschaften bei der Verkündigung der von ihnen gelehrteten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze ohne Autonomie eingeschränkt wären. Insbesondere zählen dazu Verfassung, Organisation und religiöse Satzung, Regelung der Mitgliedschaft und das theologische Selbstverständnis.⁴⁴ Daß die Glaubens- und Sittenlehre, welche

⁴¹ aaO, 12 ff; dieselbe, StKR-Leitfaden 2 f

⁴² vgl. Schwendenwein, StKR, 60

⁴³ Gampl, StKR 1971, 45; VfSlg 11.951

⁴⁴ Siehe im einzelnen die Judikatur zu den inneren Angelegenheiten in Gampl/Potz/Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Bd 1, 34 ff; Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, 63 ff.

Pree aaO, 67, an erster Stelle der inneren Angelegenheiten nennt, den Wesenskern der (jeder staatlichen Regelung und Beurteilung entzogenen) inneren Angelegenheiten darstellt, folgt unseres Erachtens aus dem verfassungsrechtlichen Grundprinzip der Säkularität des Staates, welche dem Staat – da wesensmäßig auf einer völlig anderen Ebene – jede Beurteilung einer religiösen Auffassung als „richtig oder falsch“ bzw. „gut oder böse“ verbietet.

Soweit das Anerkennungsgesetz eine (inhaltliche) Überprüfung der Religionslehre und des Gottesdienstes vorsieht und darüber hinaus besondere Normen für die Verfassung aufstellt (§§ 1, 6, leg.cit.) sind diese Regelungen verfassungswidrig, weil sie in den verfassungsrechtlich garantierten Autonomiebereich eingreifen⁴⁵. Wenn man annimmt, daß die Behörde den Bescheid auf das Anerkennungsgesetz stützt, wendet sie somit eine verfassungswidrige Norm an.

Der angefochtene Bescheid greift in mehreren Fällen in die wesensmäßig inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft ein bzw. macht die Anerkennung von Umständen abhängig, welche als innere Angelegenheiten der staatlichen Regelung entzogen sind. Sollte die Behörde möglicherweise das Anerkennungsgesetz dahin verstehen, daß innere Angelegenheiten auf eine gewisse von ihr gewünschte Weise geregelt oder gehandhabt werden müßten, unterstellt sie dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt.⁴⁶

Wenn in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Bibelauslegung der Religionsgemeinschaft und insbesondere die „Auslegung der geheimen Offenbarung von Johannes“ (Seite 3) kritisiert wird, greift die Behörde direkt in innere Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft ein. Noch deutlicher wird dies auf Seite 6 des angefochtenen Bescheides, wo die Auslegung des Neuen Testaments als „völlig einseitig und mißverständlich“ bezeichnet wird und diese Auslegung als für „die Lehre einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft“ unverträglich bezeichnet wird.

⁴⁵ Melichar, Die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach österreichischem Recht, JBl 1957, 57; vertritt die Auffassung, daß eine teilweise Derogation des Anerkennungsgesetzes durch das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung bzw. des Art 15 StGG mit 1. Mai 1945 eingetreten sei; ihm folgend Gampl, StKR, 138.

⁴⁶ Eine verfassungskonforme Auslegung des Anerkennungsgesetzes gebietet, § 1 leg. cit. auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes (Vorliegen eines Religionsbekenntnisses, Mehrzahl physischer Personen, deutliche Unterscheidung des Religionsbekenntnisses von dem bereits anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, Vorliegen einer Religionslehre sowie einer gewissen Form des Gottesdienstes und Bestehen einer Organisationsform sowie eine gewisse Bestandsdauer, welche eine verlässliche Prognose über das Fortbestehen dieser Organisationsform ermöglicht) zu reduzieren. Jede inhaltliche Überprüfung der Religionslehre und des Gottesdienstes ist jedenfalls verfassungswidrig.

Die – theologische – Frage nach dem Ursprung der gegenwärtigen Weltordnung aus biblischer Sicht hat sich einer Beurteilung durch die belangte Behörde zu entziehen.⁴⁷

Dieselben Überlegungen treffen auf die Betrachtung des Blutes aus theologischer Sicht und die Praxis von Bluttransfusionen zu.⁴⁸

Die Art der Bestellung der religionsgemeinschaftlichen Organe ist überhaupt als rein innere Angelegenheit jeder Regelung und Bevormundung durch die Behörde entzogen.

3.3.3 Zur Verletzung des speziellen Gleichheitsgrundsatzes (Parität der Kirchen und Religionsgesellschaften):

Die belangte Behörde hat die Anerkennung der Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ verweigert, weil

1. für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der österreichischen Religionsgemeinschaft „überhaupt keine Regelungen und Anhaltspunkte vorgesehen seien“ und die Mög-

⁴⁷ Zur theologischen Begründung des Staatsverständnisses der Religionsgemeinschaft siehe „Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft“ unter Pkt. 2.6 Die Annahme, einer „Staatsfeindlichkeit“ durch die belangte Behörde ist verfehlt und beruht auf einer einseitigen und völlig oberflächlichen Sichtweise. In einem derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geführten Verfahren zur Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung an die dortige Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas wurde (u.a.) dieser Einwand von drei Instanzen im Verwaltungsgerichtsverfahren eingehend überprüft. Alle Instanzen beurteilten das Staatsverständnis der Religionsgemeinschaft als positiv. Obwohl das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Juni 1997, Zl. BVerwG 7 C 11.96, letztlich der Klage nicht stattgab, bestätigt es die diesbezüglichen Feststellungen der Unterinstanzen. Wörtlich führt das Bundesverwaltungsgericht aus: „Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichtes sind die Zeugen Jehovas dem Staat gegenüber nicht negativ, sondern grundsätzlich positiv eingestellt“. Die Abweisung der Klage beruhte auf einem völlig neuen, bisher weder in der Judikatur noch in der Literatur vertretenen Standpunkt, nämlich dem der „Staatsloyalität“. Eine Verfassungsbeschwerde ist anhängig (siehe auch NVwZ 1994, 609; NVwZ 1996, 478; sowie Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, ZevKR 1989, 337; ders. Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas in Deutschland?, ZevKR 1996, 172 ff).

Hätte die belangte Behörde die ihr vorliegenden Urkunden nicht ignoriert und wenigstens ein Mindestmaß an Ermittlungen angestellt, wäre sie unzweifelhaft zum selben Ergebnis gekommen wie alle deutschen Gerichtsinstanzen in einem aufwendigen Verfahren, nämlich daß Jehovas Zeugen dem Staat gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt sind.

⁴⁸ Zur biblischen Begründung des Blutverbotes siehe Darstellung des organisatorischen Aufbaus, der Lehre und des Gottesdienstes der Religionsgemeinschaft, Pkt. 2.1. und 2.8; Wie kann Blut Dein Leben retten?, 1990, 3 ff. Das biblische Blutverbot ist uralte und wird von vielen Religionsgemeinschaften vertreten, bspw. dem Judentum und dem Islam (beides in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften).

Auch die medizinische Verwendung von Blut hat eine lange Tradition: Der Naturforscher Plinius (ein Zeitgenosse der Apostel) und Aretaios, ein Arzt des 2. Jahrhunderts, schildern, daß Menschenblut zur Behandlung von Epilepsie benutzt wurde. Später schrieb Tertullian: „... und ebenso diejenigen, die beim Kampfspiel in der Arena das Blut der getöteten Verbrecher . . . mit gierigen Zügen einschlürfen, um damit die Fallsucht zu heilen.“ Er stellte sie den Christen gegenüber, die „nicht einmal Tierblut unter die zum Genuß erlaubten Speisen rechnen . . . Deshalb legt ihr ja, wenn ihr die Christen auf die Probe stellen wollt, ihnen auch Würste vor, die mit Tierblut gefüllt sind — offenbar in der festen Gewißheit, daß deren Genuß bei ihnen verboten ist.“ (zitiert aus der Tertullian, Apologeticum/Verteidigung des Christentums, lateinisch und deutsch, erschienen im Kösel-Verlag München, Seiten 91-93).

lichkeit nicht auszuschließen sei, daß die Religionsgemeinschaft „ohne Leitung dastehen“ könne;

2. Zitate aus den Schriften „sich ausdrücklich gegen den Staat, gegen die Völkergemeinschaft und gegen andere Religionen“ richteten, wobei diese Auffassungen „sowohl gegen die öffentliche Ordnung als auch gegen die Rechte der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften“ verstießen;
3. Jehovas Zeugen den Zivildienst „öffentliche Betätigungen“ ablehnten;
4. die Frage des Fahnengrußes und des Singens der Nationalhymne „immer wiederum zu Schwierigkeiten mit Kindern der Zeugen Jehovas geführt“ habe;
5. die Lehre von der Heiligkeit des Blutes „wiederholt zu strafgesetzwidrigen Ergebnissen“ führe und
6. die leitende Körperschaft einer österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts der Vorstand einer amerikanischen Kapitalgesellschaft wäre.

Wie bereits oben ausgeführt sind die einzelnen Argumente ohne juristisch faßbaren Begründungswert und können in keiner Weise auf das Gesetz zurückgeführt werden. Ein Großteil der Begründung beruht auf eklatanten Fehlinformationen und einer jede Objektivität vermessen lassende Methode des Herausreißen einzelner Zitate aus dem Zusammenhang, um einen gewünschten Eindruck zu erwecken. Im vorliegenden Zusammenhang soll nur darauf eingegangen werden, inwiefern die von der Behörde herangezogenen Kriterien auch typisch für andere, bereits anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind, so daß in der Ablehnung der Anerkennung eine gleichheitswidrige Diskriminierung liegt.

ad 1) Daß die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas den Sitz ihrer weltweiten geistigen Leitung außerhalb Österreichs hat, stellt kein Spezifikum dar:

Die römisch-katholische Kirche in Österreich ist in die streng hierarchische Organisation dieser internationalen Kirche eingegliedert, deren Sitz in Rom ist. Die katholische Kirche in Österreich ist grundsätzlich und letzten Endes frei von staatlichem Einfluß auf die Be-

setzung ihrer Ämter, welche grundsätzlich durch ein Organ erfolgt, dessen Bestellung innerkirchlich (durch den Codex Iuris Canonici) geregelt ist.⁴⁹

Die gesetzlich anerkannte Kirche Jesu Christi der heiligen der letzten Tage (Mormonen) in Österreich ist Teil der Weltkirche gleichen Namens und unterstehen der ersten Präsidentschaft dieser Weltkirche mit dem Sitz in Salt Lake City im Staate Utah, USA (§ 1 Abs 1 des Kirchenstatutes, auszugsweise abgedruckt in Gampl/Potz/Schinkele, ÖStKR I, 391 ff).

Ähnliche Regelungen, nämlich eine Unterstellung unter ein geistiges Zentrum außerhalb Österreichs finden sich im Statut der armenisch-apostolischen Kirchengemeinde Wien sowie bei der Neuapostolischen Kirche. Letztere begreift sich als ein Glied der Weltkirche und untersteht dem Apostelbezirk Schweiz. Der höchste Geistliche der neuapostolischen Kirche in Österreich wird von seiner vorgesetzten Stelle in der Weltorganisation bestellt und beauftragt.

Der Umstand, daß die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ihre geistige Leitung außerhalb Österreichs hat, unterscheidet sie daher nicht von anderen, bereits anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Dieselben Überlegungen treffen auf den von der belangten Behörde gerügten Umstand zu, daß in den Statuten keine inhaltlichen Kriterien bzw. Qualifikationen für die zu bestellenden Organe vorgesehen sind bzw. keinerlei spezifische Gründe für deren Abberufung normiert wurden. Dies trifft auf sämtliche in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in gleicher Weise zu, da es sich – wie oben ausgeführt – um eine unantastbare innere Angelegenheit der jeweiligen Religionsgemeinschaft handelt. Auch darin liegt daher eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Parität.

Was letztlich die von der Behörde genannte nicht ausschließbare Möglichkeit betrifft, daß die Religionsgemeinschaft „ohne Leitung dastehen“ könnte, so besteht diese Möglichkeit in gleicher Weise auch bei sämtlichen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften (und selbstverständlich auch bei allen anderen juristischen Personen, insbesondere solchen, deren Leitung im Ausland angesiedelt ist, wie etwa viele internationalen Wirtschaftsunternehmen). In all diesen Fällen enthält die österreichische Rechtsordnung Vorschriften, um für eine gesetzliche Vertretung vorzukehren.

⁴⁹ Im einzelnen Gampl, StKR-Leitfaden, 97 ff

ad 2) Das Staatsverständnis der Religionsgemeinschaft unterscheidet sich kaum von demjenigen der anderen, bereits anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die von der belangten Behörde aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate betreffen lediglich einen marginalen Teilaspekt der Religionslehre der Zeugen Jehovas. Ihre theologische Sicht der Welt, in der wir leben, wird von maßgebenden biblischen Berichten und Bibeltexten bestimmt, wonach die Welt in ihrem derzeitigen Zustand nicht dem ursprünglichen Vorhaben Gottes entsprach, sondern vielmehr das Produkt des „Sündenfalles“ darstellt. Daß der Widersacher Gottes maßgeblichen Einfluß auf die derzeitige Weltordnung ausübt, entspricht nicht nur eindeutigen Bibeltexten, sondern wird auch von den anderen christlichen Kirchen grundsätzlich bejaht.

Die Stellung des Christen zur Staatsgewalt wird jedoch in keiner Weise von diesem theologischen Fundament beeinflußt, sondern vielmehr von ebenso ausdrücklichen biblischen Grundsätzen, welche den Christen auftragen, die staatliche Ordnung in ihrer jeweiligen Form als Dienerin Gottes (!) in allem zu respektieren und ihr zu gehorchen. Jehovas Zeugen nehmen diese Bibeltexte sehr ernst und sind in allen Ländern der Welt als besonders gesetzestreu und als pünktliche Steuerzahler bekannt. Sie üben in allen Gesellschaftsordnungen im Hinblick auf ihre Lebensweise einen stabilisierenden Einfluß aus.⁵⁰

Richtig ist lediglich, daß sich getaufte aktive Zeugen Jehovas als Verkündiger des Reiches Gottes betrachten und eine (partei-)politische Tätigkeit sowie jede Einmischung in militärische, ethnische und soziale Auseinandersetzungen als inkompatibel mit ihrem Stand als Christen ansehen. Selbstverständlich aber kommen sie ihrer Wahlpflicht nach.

Diese Einstellung der Zeugen Jehovas beruht nicht auf einer negativen Haltung gegenüber dem Staat oder der Gemeinschaft, sondern ausschließlich auf der theologischen Sicht ihrer Aufgabe als Christen. Diese Haltung trägt zur Einheit in der Gemeinde bei und ist im Einklang mit der von ihnen verbreiteten biblischen Botschaft des Friedens.

Eine derartige Beschränkung auf die religiöse Zielsetzung findet sich in verschiedensten Formen bei allen Religionsgemeinschaften, insbesondere auch bei den in Österreich gesetzlich anerkannten. Beispielsweise verbieten canones 286 § 3 und 287 § 2, den Klerikern

⁵⁰ vgl. dazu die in Deutschland für die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung an Religionsgemeinschaften allgemein anerkannte ungeschriebene Voraussetzung der „Rechtstreue“. In dem oben FN 43 zitierten Verfahren haben alle Gerichtsinstanzen die Feststellung getroffen, daß Jehovas Zeugen diese Voraussetzung grundsätzlich erfüllen (vgl. dazu insbes. Weber, Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas in Deutschland?, ZevKr 1996, 172 ff).

der röm.-kath. Kirche die Übernahme öffentlicher Ämter, die eine Teilhabe bei der Ausübung der weltlichen Gewalt mit sich bringt, sowie die Mitarbeit in politischen Parteien und Gewerkschaften.⁵¹

Wie die meisten anderen christlichen Kirchen, anerkennen sie den Vorrang des göttlichen Rechtes vor dem menschlichen Recht. Hierin unterscheidet sich ihre Auffassung nicht grundlegend beispielsweise von derjenigen der katholischen Kirche.⁵²

Dieselben Feststellungen sind zu treffen hinsichtlich des von der belangten Behörde angesprochenen Verhältnisses zu anderen Religionsgemeinschaften. Richtig ist, daß Jehovas Zeugen glauben, daß es nur einen wahren Glauben gibt und nur ein Weg zur Rettung führt; sie glauben jedoch nicht, daß nur sie gerettet werden. Auch hierin unterscheiden sie sich überhaupt nicht von den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.⁵³

- ad 3) Richtig ist zwar, daß Jehovas Zeugen in allen Ländern der Welt aufgrund ihres Verständnisses der Bibel jede militärische Gewalt ablehnen. Ansonsten kommen sie jedoch allen gesetzlichen Verpflichtungen – sogar mit besonderer Akribie – nach. Der Zivildienst in seiner derzeitigen Form in Österreich wird von wehrpflichtigen Zeugen Jehovas in der Regel nicht abgelehnt (vgl. im einzelnen oben, Seite 22 ff).

⁵¹ vgl. dazu Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici Band I, Rz 5 zu Canon 287: „Das Verbot der aktiven Beteiligung des Klerus an politischen Tätigkeiten diene dem Schutz der kirchlichen Gemeinschaft, der Identität des priesterlichen Dienstes und der Ermöglichung der Erfüllung der priesterlichen Aufgaben.“ Zu Canon 285 § 3 wird ausgeführt: „... daß die Sendung des Priesters primär auf das Religiöse zielt und nicht auf das Politische. ... daß alle politischen Entscheidungen ‚wesensmäßig‘ relativ sind. Deshalb soll der Priester als ‚Zeuge einer künftigen Welt‘ eine gewisse Distanz zu jedem politischen Amt oder Einsatz wahren.“ – Jehovas Zeugen sehen sich – ähnlich der evangelischen Lehre vom allgemeinen Priestertum – entsprechend ihrem biblischen Verständnis als Prediger des Evangeliums und Verkündiger des Wortes.

⁵² Siehe Katechismus der katholischen Kirche, 1993, Nr. 2242: „Der Bürger hat die Gewissenspflicht, die Vorschriften der staatlichen Autoritäten nicht zu befolgen, wenn diese Anordnungen den Forderungen der sittlichen Ordnung, den Grundrechten des Menschen oder den Weisungen des Evangeliums widersprechen.“ Es folgt ein Zitat aus Apostelgeschichte 5:29: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Unter gewissen Umständen ist sogar bewaffneter Widerstand berechtigt (aaO, Nr. 2243).

Im Gegensatz zu diesem (bewaffneten) Widerstandsrecht vertreten Zeugen Jehovas die Auffassung, daß ein derartiges Recht mit den Worten des Evangeliums unvereinbar ist (vgl. Matthäus 26:52; u.a. Bibeltexte). Jedenfalls ist aber ein grundsätzlicher Gewissensvorbehalt gegenüber der staatlichen Rechtsordnung ein Merkmal fast aller Religionen.

⁵³ vgl. bspw. nur hinsichtlich der katholischen Kirche, Katechismus der katholischen Kirche, 1993, Nr. 2105: „Die Christen haben die soziale Verpflichtung, in jedem Menschen die Liebe zum Wahren und Guten zu achten und zu wecken. Dies verlangt von ihnen, die einzig wahre Religion, die in der katholischen und apostolischen Kirche verwirklicht ist, zu verbreiten.“

Es sei aber betont, daß dieses Ausschließlichkeitsdenken fast alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften beherrscht. Manche lehnen aus diesem Grund ökumenische Kontakte mit anderen Religionen grundsätzlich ab (siehe bspw. Evangelisches Kirchenlexikon, Internationale theologische Enzyklopädie, Göttingen 1992, Stichwort Neuapostolische Kirche).

Auf die inhaltliche Unrichtigkeit des Zitates aus dem Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen wurde bereits hingewiesen. Im Gegensatz zu diesen Ausführungen leisten Zeugen Jehovas vielfach Dienste für die Gesellschaft, selbstverständlich auch bei Feuerwehr, Rotem Kreuz und anderen sozialen Einrichtungen; sie sind Mitglied bei verschiedensten Vereinen und auch Gewerkschaften. Ihr soziales Engagement drückt sich insbesondere in einer Vielzahl auch groß angelegter Hilfsaktionen aus, wie sie in letzter Zeit auch von Österreich aus während des Krieges in Jugoslawien und im Zuge der wirtschaftlichen Not in Osteuropa durchgeführt wurden.

ad 4) Die diesbezügliche Behauptung ist schlicht falsch (vgl. Pkt. 2.2)

ad 5) Auch die diesbezügliche Behauptung ist schlicht falsch (vgl. Pkt. 2.2)

ad 6) Auch diese Behauptung ist schlicht falsch (vgl. Pkt. 2.2) und darüber hinaus völlig unverständlich.

Wie nur eine oberflächliche Überprüfung der von der belangten Behörde gebrauchten Argumente – soweit sie nicht schlicht unrichtig oder unverständlich sind – zeigt, vermag sie die Ablehnung der Anerkennung nur auf Argumente zu stützen, welche dem verfassungsgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot widersprechen, da die von der Behörde herangezogenen Umstände auch bei allen anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorliegen.

4. Zur Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf religiöse Vereinigungsfreiheit:

Der angefochtene Bescheid greift in die nachstehenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ein, welche nach unserer Auffassung – wie noch näher ausgeführt wird – ein Grundrecht auf Gründung einer religiösen Vereinigung garantieren:

Gemäß Art 12 StGG haben alle österreichischen Staatsbürger das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht steht unter Gesetzesvorbehalt. Nach Z 3 des Beschlusses der prov. Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI 3, sind „die Ausnahmeverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes ... aufgehoben“. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt. Artikel 11 Abs 1 MRK gewährleistet schließlich allen Menschen das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, wobei dieses Recht nur gewissen in Abs 2 leg.cit. genannten Einschränkungen unterworfen werden darf.

Durch Teil III, Abschnitt V, Schutz der Minderheiten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10.9.1919, StGBI 303/1920 wurden eine Reihe verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geschaffen (Art 149 B-VG). Neben dem Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion und Bekenntnis frei zu üben (Art 63 leg. cit.), enthält Art 67 des Vertrages besondere Garantien hinsichtlich der religiösen Vereinigungsfreiheit. Demgemäß sind österreichische Staatsangehörige, welche einer religiösen Minderheit angehören, rechtlich und faktisch gleich zu behandeln wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen und haben das Recht, auf ihre eigenen Kosten religiöse oder soziale Einrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen. Damit wird ein Individualrecht für Angehörige religiöser Minderheiten normiert, welches nur dahin verstanden werden kann, daß ihnen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gründung von Vereinigungen zukommt; und zwar unter denselben Voraussetzungen, unter denen „alle anderen österreichischen Staatsangehörigen“ Vereinigungen gründen können.

Aus dem Zusammenhalt dieser Verfassungsbestimmungen folgt, daß wir ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht auf Bildung einer religiösen Vereinigung haben. Ein Eingriff in dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ist dann verfassungswidrig, wenn der ihn verfügende Bescheid ohne jede Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift beruht oder wenn die Behörde bei Erlassung eines Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hat; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hat, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist, oder wenn sie der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicher Weise einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hat.

Diese Voraussetzung liegt vor:

Die Begründung des Bescheides läßt jede Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen vermissen, was im Zusammenhalt mit der Unterlassung jedes Ermittlungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Behörde als derart gravierender Fehler anzusehen ist, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist. Im einzelnen wird auf die Ausführungen zur Verletzungen des Gleichheitssatzes Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 verwiesen.

Wenn man annimmt, daß die Behörde den angefochtenen Bescheid auf § 1 des AnerkennungsG stützt, gründet er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz. Im einzelnen wird auf die Ausführungen zur Verletzung des Gleichheitssatzes (Pkt. 2.3) sowie zur Verletzung der Autonomie und Parität (Pkt. 3.2 und 3.3) verwiesen.

Selbst wenn aber das AnerkennungsG nicht verfassungswidrig wäre, so unterstellt die Behörde ihm insofern einen verfassungswidrigen Inhalt, soweit als sie offenbar davon ausgeht, daß diese Bestimmung die Behörde ermächtigt, in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie der inneren Angelegenheiten einzugreifen und die Anerkennung von einer von ihr gewünschten Gestaltung der inneren Angelegenheiten abhängig zu machen.

5. Zur Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Religionsfreiheit:

Gemäß Art 9 MRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen, unter anderem seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben.

Ein wesentlicher Teil der damit normierten Freiheit der Religionsausübung besteht in der Möglichkeit, mit Gleichgesinnten eine rechtsfähige religiöse Gemeinschaft zu gründen (Guradze, „Die Europäische Menschenrechtskonvention“, 135; E 8652/79, DR 26, 89, 92).⁵⁴

Hierbei wird nicht übersehen, daß die EKMR im Fall Heitzinger die Auffassung vertreten hat, daß aus Art 9 der Konvention ein Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit nicht abgeleitet werden könne, zumal die freie Religionsausübung nicht von einer Anerkennung der Religionsgemeinschaft abhängig sei. Die Kommission hat hierbei Art 9 MRK einschränkend ausgelegt.

Wir vertreten die Auffassung, daß zur Auslegung des in Art 9 der Konvention garantierten Rechtes auch andere internationale Vereinbarungen heranzuziehen sind, welche die Religionsausübungsfreiheit im einzelnen definieren. Hierbei ist insbesondere auf das Schlußdokument des Wiener Folgetreffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 15.1.1989 hinzuweisen. In diesem Dokument haben alle Teilnehmerstaaten der KSZE, somit auch Österreich, eine Reihe von Garantien der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgeschrieben. Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion und Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, haben sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet, unter anderem wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften zu verhindern, sowie religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres

⁵⁴ Siehe auch Schwendenwein, Österreichisches StKR, 181, und die dort zitierte Judikatur

Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einzuräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist (Punkt 16, 16.1, 16.2 des Schlußdokumentes).⁵⁵

Damit haben alle Teilnehmerstaaten deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie als Teil des Rechtes, sich zu seiner Religion und Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, das Recht auf freie Bildung religiöser Gemeinschaften von Gläubigen anerkennen.⁵⁶ Ein wesentlicher Teil der Religionsausübung besteht wohl bei allen Gläubigen in dem Bestreben, sich mit gleichgesinnten Gläubigen zu vereinigen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen. Wenn einer religiösen Gemeinschaft von Gläubigen keinerlei Möglichkeit eröffnet wird, sich in einer Rechtsform zu konstituieren, in welcher andere Religionsgemeinschaften bestehen, verletzt dies das in Artikel 9 normierte Recht der einzelnen Gläubigen, die Religion in Gemeinschaft mit anderen auszuüben.⁵⁷

Daraus folgt, daß – wovon auch die Behörde im angefochtenen Bescheid offenbar ausgeht (vgl. Punkt 2. des angefochtenen Bescheides) – jede Beschränkung des Rechtes auf freie Bildung religiöser Vereinigungen nur unter den besonderen Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 MRK zulässig ist.

Ein Eingriff in das durch Art 9 MRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn der ihn verfügende Bescheid ohne jede Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 9 MRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn die Behörde bei der Erlassung des Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hat; ein solcher Fall liegt vor,

⁵⁵ Dazu Tretter, 'Die Menschenrechte im abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1989', EuGRZ 1989, 82 ff; Text bei Gampl/Potz/Schinkele, StKR I, 142 ff.

⁵⁶ Nach Ermarcora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, 376 ff, 433 ff, sowie derselbe, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, RZ 647, muß aus der in Art 9 garantierten Freiheit, seine Religion „in Gemeinschaft mit anderen“ auszuüben, abgeleitet werden, daß Kirchen und Religionsgesellschaften sich als juristische Personen konstituieren können müssen, da sie ansonsten ex lege verbotene Personengemeinschaften wären, was Art 9 MRK widersprechen würde.

Daß das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht auf Gründung einer (rechtsfähigen) Vereinigung in sich schließt, dürfte heute weitgehend anerkannt sein (vgl. auch BverfG v. 5.2.1991, NJW 1991, 2623).

⁵⁷ In der Entscheidung VfSlg 10.915 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß die jedermann gewährleistete Religionsfreiheit nicht davon abhängt, daß die Gemeinschaft, in welcher der Glaube, die Religion oder das Bekenntnis geübt wird, die Stellung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft genießt. Dies kann nur dann zutreffen, wenn die Rechtsordnung überhaupt die Möglichkeit der Bildung einer rechtsfähigen Vereinigung zur Verfügung stellt, was jedoch – wie oben ausgeführt – in Österreich derzeit nicht der Fall ist.

wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hat, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist, oder wenn sie der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicher Weise einen verfassungswidrigen, insbesondere einen dem Art 9 Abs 1 MRK widersprechenden und durch Art 9 Abs 2 MRK nicht gedeckten Inhalt unterstellt hat.

Diese Voraussetzung liegt vor:

Die Begründung des Bescheides läßt jede Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen vermissen, was im Zusammenhalt mit der Unterlassung jedes Ermittlungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Behörde als derart gravierender Fehler anzusehen ist, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist. Im einzelnen wird auf die Ausführungen zur Verletzung des Gleichheitssatzes (Pkt. 2.1 und 2.2) verwiesen.

Wenn man annimmt, daß die Behörde den angefochtenen Bescheid auf § 1 des AnerkennungsG stützt, gründet er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz. Im einzelnen wird auf die Ausführungen zur Verletzung des Gleichheitssatzes (Pkt. 2.3) sowie zur Verletzung der Autonomie und Parität (Pkt. 3.2 und 3.3) verwiesen.

Selbst wenn aber das AnerkennungsG nicht verfassungswidrig wäre, so unterstellt die Behörde ihm insofern einen verfassungswidrigen Inhalt, soweit als sie offenbar davon ausgeht, daß diese Bestimmung die Behörde ermächtigt, in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie der inneren Angelegenheiten einzugreifen und die Anerkennung von einer von ihr gewünschten Gestaltung der inneren Angelegenheiten abhängig zu machen.

Letztlich liegen auch die in Art 9 Abs 2 MRK genannten Voraussetzungen nicht vor:

Daß die Beschränkung der Religionsfreiheit durch die Verweigerung der Anerkennung weder im Interesse der öffentlichen Sicherheit, noch der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit und Moral und schon gar nicht für den Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer notwendig ist, liegt auf der Hand; ganz abgesehen davon, daß eine derartige Einschränkung vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müßte.

Wir stellen sohin die A N T R Ä G E,

der Verfassungsgerichtshof möge

- a) eine mündliche Verhandlung durchführen,
- b) den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21. Juli 1997, GZ 12.101/2-9c/97, gemäß Art 144 B-VG aufheben und
- c) dem Rechtsträger der belangtèn Behörde den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens auftragen, wobei iS des § 27 letzter Satz VfGG Kostenzuspruch für alle regelmäßig anfallenden Kosten zuzüglich USt begehrt wird.

Wien, am 3. September 1997

Franz Aigner
Kurt Binder
Karl Kopezny
Johann Renoldner

An Kosten der vorliegenden Eingabe werden verzeichnet:

Beschwerde verfaßt	S 15.000,--
20 % USt	<u>S 3.000,--</u>
zusammen somit	<u>S 18.000,--</u>